J. germ.
43
d (1

Versuch einer Darstellung

des

in der Stadt Altona geltenden

Rechtes

durch

R
den Advocaten F. W. Th. Eggers
in Altona.

Erstes Heft:
Gerichte und öffentliche Gerichtsbureaus der Stadt Altona.

Altona, 1838.
In Commission bei Georg Blatt, priv. Buchhändler.

I. Germ.
43d Eggers
-1

Versuch einer Darstellung des, in der Stadt Altona geltenden Rechtes

durch

den Advocaten F. W. Th. Eggers
in Altona.

Erstes Heft.

Altona 1838.
In Commission bei Georg Blatt, priv. Buchhändler.

<36638850690011

<36638850690011

Bayer. Staatsbibliothek

Den achtbaren Bürgern,
Eingesessenen und Einwohnern
der
Stadt Altona
und
des dazu gehörenden Landgebietes
widmet
diese Blätter

der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Wer in einer Lage es wagt, ein so bedeutendes Unternehmen, wie die Bearbeitung des Rechtes der bedeutendsten und eigenthümlichsten Stadt der Herzogthümer zu beginnen und mit solchem öffentlich hervorzutreten, der hat nicht allein sich selbst ernstlich zu fragen und zu prüfen, inwieweit er solchem gewachsen sein möchte, sondern ist es auch Denen, von und zu welchen er redet, schuldig, sogar seine persönlichen Verhältnisse insoweit offen darzulegen, als aus ihnen seine Befähigung zu solcher Arbeit hervorgeht. Dieser Grund allein ist es, welchem das Nachfolgende entspringt.

Unbezweifelt ist es für einen Jeden, welcher sich bei seinem Eintritte in das bürgerliche Leben einem bestimmten Berufe widmet, die höchste und unabweislichste Pflicht, sich von dem Umfange und den Grenzen desselben die genaueste Kunde zu verschaffen. Wie ich, die Universitätsstadt verlassend, nach vollendeten Studien in den Bezirk des elterlichen Wohnsitzes heimkehrte, suchte ich zunächst eine geregelte practische Thätigkeit zu gewinnen. Solche ward mir denn auch kurz nachher auf dem hiesigen zweiten Stadtsecretariate unter der Leitung des sachkundigen und erfahrenen Herrn Justizrathes und nunmehrigen Syndicus Müller. Nicht gar lange Zeit später befähigte mich die von Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimen-Conferenzrathe und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Großkreuz des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, gütigst mir verliehene Procuratur zu selbstständiger practischer Wirksamkeit und endlich hat sich mein practischer Wirkungskreis durch die mir Allergnädigst gewährte Advocatur in den Herzogthümern jüngsthin abermals erweitert. Jemehr indessen im Laufe der Jahre mein practischer Wirkungskreis sich ausdehnte, um so klarer wurde es mir, wie wenig ich selbst noch festen Fuß gefaßt habe auf dem Rechtsboden, auf welchem festzustehen und für Andere zu kämpfen mir jetzt des öffentlich geleisteten Amtseides heilige Pflicht gebot, um so fester wurde daher auch mein Streben mir die zu der erforderlichen Festigkeit und Selbstständigkeit nöthige Kenntniß zu erwerben und jene Aengstlichkeit und Gezwungenheit allmählig zu unterdrücken, welche in der Regel dem sich selbst genugsam kennenden und nicht überschätzenden Anfänger nothwendig beiwohnt. Diese pflichtgemäße Nothwendigkeit zunächst trieb mich unaufhörlich an mir möglichst die Kennt-

niß des so sehr eigenthümlichen Rechtes der Stadt Altona zu verschaffen und aus allen mir irgend zugänglichen Rechtsquellen zu solchem mir die nöthigen Materialien zu sammeln. Eine mehrjährige angestrengte Anwendung der wenigen Mußestunden, welche das Geschäftsleben mir übrig ließ, hat mich, besonders durch genaue Durchsicht und Vergleichung der Beschreibungen Altona's von Schmid, Prätorius und einem Ungenannten (dem hochverdienten weil. hiesigen ersten Bürgermeister, Conferenzrath Gähler), Herrn Pastor Niemann Volkszählung in Altona, Bolten's Kirchenhistorie der Stadt Altona, der altonaer Addreßcomtoir-Nachrichten von 1775 bis jetzt, des corpus constitutionum Holsaticarum, der schaumburger Hofgerichtsordnung, Schrader Handbuch und Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Rechte, Matthiä Kirchenverfassung der Herzogthümer, Eggers peinliches Recht derselben, Dohrn Medicinalverfassung derselben, Callisen repertorium und promtuarium, Johannsen canonisches Recht der Herzogthümer, Herrn Pastor Möller Vakanzpredigten im Anhange, Herrn Advocaten Voß altonaer Wechselrechtes, der chronologischen und systematischen Sammlung der Verordnungen, nebst Supplementbänden, mehrerer einzelner mir gütigst mitgetheilter Privatsammlungen verschiedener altonaer Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen, einiger anderer kleinerer Werke und Flugschriften und selbst endlich der gütigst zur Einsicht mir theilweise verstatteten besonderen Quellen, mindestens Einiges der Art auffinden lassen [1]), eine, allerdings noch nur mäßige, Praxis mir eine geringe practische Erfahrung zu machen erlaubt und die allmählig erlangte Kenntniß eines großen Theiles der Geschäfte des zweiten Stadtsecretariates gewiß nicht unwesentlich dazu beigetragen mich in etwas mit dem Altonaer Localrechte bekannt zu machen. So einigermaaßen vorbereitet, darf ich hoffen, wenn auch nicht Ausgezeichnetes und Vollendetes, so doch meinen Kräften Angemessenes und nicht ganz Werthloses mir über das Recht der Stadt Altona jetzt gesammalt zu haben. Daher nahm ich denn auch, wie der Herr Etatsrath und Professor, Doctor Falck, Ritter des Dannebrog-

1) Man könnte hier das s. g. Statut der Stadt Altona vermissen. Wohl weiß ich, daß durch Königliches Rescript einst eine solche Arbeit verlangt und dieselbe auch vollführt ist. Das Manuscript ist auch noch vorhanden, doch ohne daß demselben eine gesetzliche Kraft beigelegt wäre. Als Quelle war es mir unbrauchbar, denn der größte Theil ist römisches Recht, welches meinem Ziele fern lag, der kleinere besteht aus bekannten königlichen Verordnungen, welche ich lieber als solche einsah und benutzte und für die altonaer Praxis enthält diese Handschrift nach dem Urtheile hiesiger Praktiker gar nichts.

orden's und Dannebrogsmann, welcher als Lehrer stets in meiner, wie gewiß in seiner sämmtlichen Schüler, dankbarer Erinnerung leben wird, die Güte hatte mir zur Veröffentlichung des Gesammelten das staatsbürgerliche Magazin zu öffnen, dieses mit wahrhaftem Danke an und entschloß mich lieber Unbedeutendes und Mangelhaftes hinzugeben, als aus Furcht vor dessen Geringfügigkeit es zu veranlassen, daß Altona's eigenthümlicher Rechtszustand noch ferner vor dem gesammten übrigen Lande in mystisches Dunkel eingehüllt bleibe und so der Phantasie eines Jeden freien Spielraum zu beliebiger, oft willkührlicher, oft selbst ungerechter Deutung biete. Zur Regel machte ich mir jedoch, nur das Bestehende darzustellen, jede Critik desselben aber zu vermeiden, da zu solcher ich weder berechtigt noch durch meine geringe Erfahrung befähigt mich glauben konnte und durfte. In solchem Sinne reiche ich dem wohlwollenden Leser dieser Blätter das Nachfolgende dar, in solchem Sinne bitte ich selbst um dessen Beurtheilung und in solchem Sinne endlich darf ich im voraus bemerken, daß jede wahre und gutgemeinte Belehrung, zur Förderung des Wahren nnd Rechten dienend, mir stets erwünscht sein und dankbar von mir entgegen genommen werden wird. Ursprünglich wollte ich denn auch von solcher Beurtheilung eine größere Verbreitung dieser Arbeit, als solche im staatsbürgerlichen Magazin wahrscheinlich ist, abhängig machen, doch habe ich später mich entschlossen eine Anzahl Separatabdrücke zugleich für den Buchhandel zu bestimmen auf den Rath und mit der thätigen Unterstützung des, ein freies geistiges Streben so wohlwollend fördernden, Herrn Justizrathes und Syndicus Müller hieselbst, welchem ich für die erste Führung auf practischer Bahn, so wie für dieses fernere gütige Wohlwollen öffentlich meinen warm gefühlten Dank auszusprechen, in meinem Inneren mich verpflichtet fühle.

Bei der Bearbeitung des Rechtes der Stadt Altona setzte ich mir die Lösung einer zwiefachen Aufgabe vor. Zunächst einer wissenschaftlichen, sofern die örtliche Rechtskunde die allgemeine bedingt, nur aus dem Rechte der verschiedenen Orte und Districte der Heimath das Heimathsrecht, das Gesammtrecht der Herzogthümer sich bilden läßt und nur aus dieser Einigung zum Provinzialrechte alsdann, im Vergleiche mit den übrigen Provinzialrechten Deutschland's die Abstraction des Gesammtrechtes des deutschen Vaterlandes möglich wird. Sodann aber einer praktischen, sofern es wichtig ist durch die Gesetzeskunde dem Bürger der Stadt die Norm seines Handeln's und Unterlassen's klar vor Augen zu stellen und ihm die Beurtheilung seiner Mitbürger. wie der Beamten und Anwälde, welchen er seine geringeren, wie seine heiligsten, Intereressen anvertrauen soll

und welchen er nur alsdann wahres Vertrauen schenken kann, wenn die eigene Beurtheilung derselben ihn von deren Rechtlichkeit überzeugt, möglich zu machen und zu erleichtern. Von diesem zwiefachen Gesichtspunkte ausgehend, versuchte ich im Folgenden zuvörderst, natürlich mit Ausschluß des gemeinen deutschen Rechtes, möglichst vollständig und wissenschaftlich geordnet das gegenwärtige Recht der Stadt Altona darzustellen, wie solches hervorgeht aus königlichen Verordnungen, gelten solche nun allein für Altona oder mögen sie diesem mit dem übrigen Lande gemeinschaftlich sein, und aus obrigkeitlichen Verfügungen und Bekanntmachungen, aus Gerichtsentscheidnngen und Gewohnheit, alsdann aber alle im gewöhnlichen Leben unbekannte juristische Kunstausdrücke, namentlich in fremder, dem Bürger unverständlicher, Sprache soviel möglich ganz zu vermeiden oder doch mindestens zu verdeutschen. In diesem Sinne widmete ich denn auch die Separatabdrücke vorzugsweise den Bürgern und Einwohnern der Stadt Altona, für welche sie vorzugsweise geschrieben sind und deren Vertrauen ich als Anwald meine bisherige praktische Erfahrung verdanke.

Alles versuchend, welches mir zur Vollständigkeit und Richtigkeit nachstehender Angaben zu thun vergönnt war, habe ich mehrere der bedeutenderen hiesigen Rechtsgelehrten ersucht, jedes Mal, vor dem Drucke der einzelnen Abschnitte dieses Entwurfes, dieselben vollständig sorgfältig zu durchlesen und mit sachkundigen und dienlichen Bemerkungen zu begleiten. Dankbar erkenne ich die gütige und freundliche Bereitwilligkeit, mit welcher mir die Zusage dieses erbetenen Beistandes von mehreren Mitgliedern des Beamten- und Advocaten-Standes, im Kirchen- und Schul-Fache gleichfalls von einigen Beamten dieser Fächer, nnd für das israelitische Recht von einem Mitgliede des israelitischen Gerichtes geworden ist.

Sonach darf ich hoffen, dem Leser dieser Blätter mindestens das Wesentlichste hiesiger Rechtsverfassung vor Augen legen zu können und dessen wohlwollende Berücksichtigung mit Fug und Grund ansprechen zu dürfen. Vollständigkeit dürfte nur da allein mit Recht verlangt werden dürfen, wo der Zugang zu **allen** Quellen nicht allein erlaubt, sondern auch der Natur der Sache nach möglich ist.

Altona, den 27. November 1837.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Stadt Altona ist anerkannt die bedeutendste Stadt der Heimath. Sie enthält nach der letzten Volkszählung 26393 Einwohner und 2867 Häuser, die Keller aber, die sog. Säle und Buden mitgerechnet, zusammen 4751 Wohnungen. Unter diesen Einwohnern befinden sich 23342 Lutheraner, 444 Reformirte, 149 Menoniten, 444 Catholiken und 2014 Israeliten. Von diesen Einwohnern sind als Arme zu bezeichnen 1232 Mitglieder der lutherischen, 10 der reformirten, 9 der menonitischen, 19 der catholischen und 190 der israelitischen Gemeinden [1]). Die Stadt, welche als solche sich allmählig aus einigen einzelnen Fischerhütten am Strande erhoben hat, dankt ihre Größe und Bedeutsamkeit den, bei ihrer Gründung ihr verliehenen, und stets bestätigten und beschirmten weisen Privilegien und wie sie diesen ihr Entstehen und Gedeihen dankt, so würde sie auch durch deren Zurücknahme nothwendig wiederum dahinsinken und vielleicht mögen dereinst an ihrer Stelle wiederum das Ufer nur einzelne Fischerhütten bedecken. Bei ihrer Erhebung wurde der Stadt ein Wappen verliehen, bestehend aus dreien spitzen Thümen, mit offenem Thore und einem vorbeifließenden Wasser [2]). In neuerer Zeit ist an ein altes, in Stein gehauenes, Wappen erinnert worden, welches sich an der Vorderseite des einstigen altonaer Rathhauses, jetzt eines Privathauses, befindet und dabei bemerkt, daß dieses von zweien Engeln, mit Palmzweigen in den Händen, gehalten werde [3]), aber nach Obigen sind diese Engel keine gesetzlichen Theile des Wappen's und können, da sie allerdings sich finden, nur als willkührliche Verzierung desselben betrachtet werden. Früher der pinneberger Landdrostei untergeben, sonderte Altona sich als Stadt von dieser ab, wie es in Beziehung auf Hamburg durch vielfache Vergleiche fester abgegrenzt wurde [4]). So als Stadt,

[1]) Pastor Niemann Volksz. in Altona. — [2]) Rescript v. 23. Aug. 1664. — [3]) Pastor Niemann a. a. O. — [4]) Vergl. v. 28. April 1736, Grenzvergl. v. 17. Novbr. 1740, Executionsreceß v. 11. Juni 1744, Ratificationsurkunde v. 21. Octbr. 1822 u. Rscr. v. 8. Juni 1833. —

vom übrigen Lande rings umher abgeschlossen in eigener Verfassung, war Altona zu gleicher Gerichtsbarkeit und gleichem Rechte, vereint mit Ottensen und Neumühlen, sofern nicht das Landwesen hinsichtlich des Rechtes nothwendige Ausnahmen verlangte. Die Dorfschaft Ottensen blieb dagegen in anderer Beziehung ein Theil der Herrschaft Pinneberg und leistet noch von 5⁵/₆ Pflügen zu allen Lasten und Abgaben ihren Beitrag, ist jedoch in Betreff ihrer öconomischen Cameral-Angelegenheiten der Aufsicht der altonaer Beamten untergeben. Landausweisungen geschehen von diesen, welche von solchen die pinneberger Hausvogtei zu Bemerkung des Erforderlichen im Land-Ausweisungs-Register benachrichtigen. Die Dienstfuhren leistet Ottensen nur durch jährliche Vergütung, welche der altonaer Kämmerier erhebt und nach mitgetheiltem Fuhrregister der Herrschaft nach Pinneberg einsendet. Hand- und Spann-Dienste zu Wegebesserungen werden vom Stadtkämmerier auf Requisition der pinneberger Hausvogtei ausgeschrieben. Der altonaer Physikus ist solches auch in Ottensen, doch wird der Antheil Ottensen's am Physicatsgehalte zugleich mit dem Beitrage zum Zuchthause und anderen Ausschreibungen der Landeskasse repartirt, folglich mit in die Repartition der pinneberger Amtsstube einbegriffen, aber vom Stadtkämmerier seiner Zeit an den Physikus bezahlt. Die Hebung königlicher Gefälle und Ablieferung an die pinneberger Amtsstube besorgt der Stadtkämmerier. In Betreff der kirchlichen Verfassung und Decimationsfälle gehört Ottensen unter die altonaer Beamten. Das Einquartirungswesen regelt die Stadt Altona. Die Brandkasse Ottensen's ist mit der pinneberger verbunden, doch werden die Ottenser als fremde, nicht zur Brand-Gilde gehörende Interessenten betrachtet. Werden Fourage und Magazinkorn in Geld bezahlt, so erhebt solches der Stadtkämmerier und liefert es an die pinneberger Amtsstube ab [5].

---

[5]) Resc. v. 13. März 1737 u. 3. März 1755. Pat. v. 15. Febr. 1800.—

Es bildete sich das eigenthümliche Recht der Stadt Altona, namentlich durch Gerichtsgebrauch und Gewohnheit, der Oertlichkeit, den Sitten und Bedürfnissen der Einwohner der Stadt gemäß aus. Die Grundlage dieses Rechtes bilden hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes das römische, hinsichtlich des Kirchenrechtes das canonische Recht, hinsichtlich des Straf-Rechtes die peinliche oder Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. und hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens die schaumburger Hofgerichtsordnung, ferner in Wechselsachen die copenhagener Wechselordnung und in Haverie- und Bodmerei-Fällen die hamburger Haverie-Ordnung, nebst dem gemeinen deutschen Rechte und insbesondere einzelnen deutschen Gewohnheiten [6]. Ausgeschlossen dagegen sind durchaus die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung, das lübsche und Sachsen-Recht [7]. Auf solcher Grundlage das Recht der Stadt weiter fortbildend erscheinen ferner, außer dem Gerichtsgebrauche und Gewohnheitsrechte [8], insbesondere ferner schaumburger nnd königliche Verordnungen. Diese haben unbezweifelt vollkommene Gültigkeit, soweit sie in das corpus constitutionum Holsaticarum aufgenommen sind [9]. Die in dieses nicht aufgenommenen Verordnungen sind aber in Betreff der Stadt Altona hinsichtlich ihrer Gültigkeit nach der Zeit ihrer Erlassung verschieden zu beurtheilen. Vor der Aufhebung nämlich der einen Verfassung des deutschen Vaterlandes gulten selbst die, für die Herzogthümer erlassenen, Landesverordnungen nur alsdann für die Stadt Altona, wenn solches namentlich und ausdrücklich in ihnen bestimmt war. Bei der im Jahre 1806 statt-

---

6) Schmid Beschr. Alt. S. 147 u. 165. V. O. v. 1665. Sch. H. G. O. II, 26, 16 u. V, 3, 2. V. O. v. 4. Novbr. 1754. §. 3. Rscr. v. 5. Januar 1775. Rscr. v. 7. Octbr. 1713. V. F. v. 27. Septbr. 1780. — 7) Constit. v. 29. Aug. 1665. — 8) Der Herr Adv. Voß in seinem alt. Wechselr. S. 154. Anm. **), S. 155 u. 156 hat sich freilich scharf und fast leidenschaftlich auch in Betreff Altona's wider die Kraft der Gewohnheiten erklärt, doch glaube ich die Kenner des röm. Rechtes möchten ihm nicht beipflichten. M. s. namentlich die neuere Abhandl. in der Zeitschrift für Civilr. und Pr. v. Linde, Marezoll u. Schröter B. 9, Heft 3, S. 430—436 und für Altona insbesondere entscheidet gewiß auf das bestimmteste der 5te Thl. der Schaumburg. Hof. G. O. — 9) Pat. v. 31. Decbr. 1747.

gefundenen Trennung des alten deutschen Reiches wurde auch die Stadt Altona mit dem Herzogthum Holstein der dänischen Monarchie einverleibt [10]. Wenn aber damals auch an diesem Orte die allgemein gefühlten Folgen eintraten, daß seit dieser Zeit die Bestallungen der Beamten der Stadt Altona dänisch ausgefertigt wurden [11], bei der Amtsbesetzung der dänischen Sprache kundige Candidaten unter sonst gleicher Umständen auch in Altona den übrigen vorgezogen werden sollten [12], ja später bei jeder Bewerbung um ein Amt oder selbst um die Advocatur die Candidaten nachweisen mußten, daß sie die dänische Sprache verstehen, lesen und schreiben gelernt hätten [13] Folgen, welche auch, nachdem der deutsche Bund, wenn auch nicht ein neues deutsches Reich erschaffen, so doch einen gemeinschaftlichen deutschen Staatenbund abermals gegründet hatte [14], bestehen blieben, so behielt doch die Stadt Altona ihre eigenthümliche Verfassung in rechtlicher Beziehung, ja es wurde selbst, in Folge deren festgesetzt, daß zwar in Zukunft königliche Verordnungen, als solche, auch immer für die Stadt Altona gelten sollten, wenn auch diese in ihnen nicht ausdrücklich genannt sei, sofern sie in ihnen nur nicht ausdrücklich ausgenommen sei, doch auch zugleich, daß dieselben, wenn sie für Altona gelten sollten, dem königlichen Oberpräsidium dieser Stadt gleicher Weise, wie bei ihrer Gültigkeit in den Herzogthümern deren Obergerichte, direct aus der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzelei übersandt und sodann von diesem als Norm des Handelns und Unterlassens der altonaer Bürger und Einwohner veröffentlicht werden sollten [15]. Da nun in Altona anerkannt keine Verordnung rechtliche Gültigkeit besitzt, welche nicht auf gesetzliche Weise veröffentlicht ist [16], so ist es auch offenbar nicht zureichend eine Verordnung als erlassen durch die chronologische oder systematische Sammlung

10) Pat. v. 9. Septbr. 1806. — 11) Schr. v. 4. Octbr. 1809. — 12) Pat. v. 23. Octbr. 1811. — 13) Pat. v. 7. Sptbr. 1812, 5. Juni 1813 u. 20. Jan. 1825. — 14) Deutsch. Bundesacte v. 1816. Pat. v. 14. Aug. 1832 u. 24. Septbr. 1836. — 15) Schr. v. 27. Septbr. 1806. — 16) V. O. v. 26. Febr. 1732. —

nach dem Jahre 1806 zu erweisen, sondern stets muß auch nach dieser Zeit der Beweis erforderlich erachtet werden, daß dieselbe wirklich auch directe aus der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzelei dem altonaer Oberpräsidium mitgetheilt und demnächst von diesem gehörig veröffentlicht ist, wenn die Gültigkeit dieser einerseits für Altona eben behauptet, andererseits aber für diese Stadt in Abrede gestellt wird. So wurde auch selbst in jener Zeit die eigenthümliche Rechtsverfassung der bedeutendsten und reichsten Stadt des Landes geachtet und geschützt!

Anders stellte sich das Verhältniß der Stadt zum übrigen Lande in jüngster Zeit. Wie bisher durch die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzelei weiter, so jetzt durch die Einführung gemeinschaftlicher holsteinischer Provinzial-Rath-Stände [17]) enger, mit den übrigen Districten Holstein's verbunden, durch Aufhebung des, bisher mindestens doch noch dem Namen nach eigenen, Oberappellationsgerichtes und Unterwerfung unter das gemeinsame schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht [18]) und das holsteinische Obergericht [19]), wie theilweise auch unter die schleswig-holsteinische Regierung [20]), als höheren Rechts- und Verwaltungs-Behörden, den übrigen Districten der Herzogthümer beigesellt, endlich durch Zurücknahme der, mit der altonaer Probstei bisher verknüpften, höheren Vorrechte und Unterordnung in fast sämmtlichen kirchlichen und Schul-Beziehungen unter den General-Superintendenten Holstein's und die schleswig-holsteinische Regierung, ist die strenge Abgeschiedenheit der Stadt Altona von dem übrigen Lande theils bereits aufgehoben, theils muß ihre eigenthümliche Verfassung dadurch nothwendig allmählig untergraben werden. Ob solche Aenderung der Stadt und dem übrigen Lande dienlich sei? Dies ist eine Frage, welche mir nicht hier zu beantworten zusteht. Die Folgezeit wird die Antwort zur Genüge enthalten. Der Geist der Zeit sagt man fordert Gleichstellung Aller. Das ist ein altes Rechtsprincip und

[17]) V. O. v. 15. Mai 1834. — [18]) V. O. v. 15. Mai 1834. — [19]) V. O. v. 15. Mai 1834. — [20]) V. O. v. 15. Mai 1834. —

wahrlich nicht erst gestern aufgefunden; aber wie keine Regel, sie sei noch so richtig an sich, ohne Ausnahme mag gefunden werden, so bedingt hier die Ausnahme vom übrigen Lande Altona's Oertlichkeit, die Nähe der großen Handelsstadt, der freien Stadt, Hamburg's. Wünschenswerth ist allerdings in mancher Beziehung eine Annäherung der Stadt Altona an die übrigen Districte Holstein's, wünschenswerth eine größere Befreundung mit dem übrigen Lande, wer möchte solches leugnen, aber schwer ist es stets die Grenze anzugeben bis wie weit ein bestehender Rechtszustand geändert werden mag ohne Gefahr des Einzelnen, wie des Ganzen. Sei dem jedoch, wie ihm wolle, das besondere Recht der Stadt Altona wird stets bleibend und dauernd sein. Wohl läßt Einzelnes sich fortbilden oder umformen, wie die Erkenntniß fortschreitet oder die Zeit und Oertlichkeit, das Verhältniß nach außen oder im Inneren es fordert, aber die Eigenthümlichkeit des Rechtes selbst völlig aufzuheben ist unmöglich, so lange die Stadt als solche besteht. Dasjenige Recht, welches sich größtentheils durch Gewohnheit frei gebildet hat, wie es in Altona namentlich der Fall ist, besteht in einer Stadt, wie in einer Provinz und einem Lande fest in und durch sich selbst. Wie Lage, Verhältnisse und Oertlichkeiten jeder Art, Sitten und Eigenthümlichkeiten der Einwohner den Sprachdialect schaffen und solchen zu vernichten auch der höchsten Gewalt noch nie und nirgends dauernd gelungen ist, so hat es auch keinen Bestand ein Recht umzuformen, welches denselben Verhältnissen der Einwohner entsprungen, durch lange Jahre ihnen theuer und werth geworden, ja so durch das tägliche Eindringen in ihre speciellsten Verhältnisse selbst ein Theil ihrer eigenen Persönlichkeit, ihres Lebens allmählig geworden ist, und daher nur vernichtet werden kann mit ihrem eigenen Untergange. Diese Wahrheit ist auch selbst im Gewirre politischer Partheiungen allgemein anerkannt. Die erste französische Revolution hat die von Allen anerkannte große Lehre der Nachwelt hinterlassen, daß selbst sofortige Einführung philosophischer Systeme in das

praktische Leben nur Unheil dem Ganzen wie dem Einzelnen bringen könne. Das Naturrecht oder das vollkommene Vernunftrecht setzt nothwendig auch vollkommene Menschen voraus. Die Durchführung eines Theiles der praktischen Philosophie verlangt nothwendig auch die der anderen Theile derselben, welche ihm coordinirt mit ihm ein Ganzes bilden. Sonach fordert ein vom Historischen entfesselter, freier Rechtszustand nothwendig auch einen gleichen Moral- und Religions-Zustand und ohne Vollkommenheit aller dieser drei Theile ist bei ihrer genauen Zusammenwirkung auf und Bedingtheit durch einander nichts Besseres, sondern nur Schlimmeres zu erwarten. Deshalb unterscheiden denn auch die vorzugsweise philosophischen Theorien Huldigenden vielfach und verlangen jetzt vom Gesetzgeber nicht allein die Kenntniß des Naturrechtes, als des höchsten Ideales seines Strebens, sondern auch des historischen Rechtes, als des grade einmal bestehenden, der Rechtsphilosophie, als der Wissenschaft des Unterschiedes Beider durch Vergleichung unter sich und der Rechtspolitik, als Wissenschaft der Klugheitsregeln in ihrer Anwendung auf Einführung neuer und Abschaffung bestehender Einrichtungen, damit so das Bestehende dem Ideale allmählig und bedachtsam näher geführt werde nach Lage, Oertlichkeit und Verhältnissen des praktischen Lebens. So unterscheidet sich das Verlangen gesetzlicher Reform in neuerer Zeit von dem Principe der Revolution einer früheren Zeit, welche dieses Streben einst theuer bezahlte. Gesetzliche Reform aber ist gerecht und in dem Streben des Menschen nach stets vollkommnerem Zustande nothwendig schon durch seine höhere menschliche Natur enthalten. Ist es aber sonach in neuerer Zeit anerkannt, daß selbst das vollkommenste Recht nur sehr allmählig sich in das wirkliche Leben einführen läßt, obwohl das Streben nach diesem, als seinem höchsten Ideale, dem Menschen nothwendig, die Erreichung desselben an sich ihm möglich und wünschenswerth ist, um wie viel weniger ist es möglich ein geschichtlich gebildetes Recht durch Einführung eines ebenso entstandenen, an sich nicht besseren Rech-

tes zu vernichten. Die Erkenntniß dieses, als eines besseren und das nothwendige Streben solches zu erreichen liegt hier keinesweges schon in der Natur des Menschen, sondern es widerspricht dieser im Gegentheile, das, nach Eigenthümlichkeit, Verhältnissen und Oertlichkeit selbst gebildete Recht aufzugeben, um statt dessen das nach fremder Eigenthümlichkeit, fremden Verhältnissen, fremder Oertlichkeit gleichfalls geschichtlich entstandene Recht dritter als Norm für sich unter ganz entgegengesetzten Umständen für die eigene Handlungsweise gelten zu lassen. Wenn so die Unmöglichkeit der Vernichtung eines geschichtlich entstandenen Rechtes durch die Einführung eines neuen ebenso entstandenen Rechtes unbedingt vorliegt, so darf auch angenommen werden, daß das eigenthümliche Recht der Stadt Altona vor völligem sofortigen Untergange ebenso sicher ist, als überhaupt jeder Versuch des Unmöglichen schon an sich im Staate undenkbar ist. Aber Gleichheit heißt es abermals verlangt der Zeitgeist, Gleichheit Aller, und bleibt auch das Recht der Stadt bestehen, so müssen doch deren bedeutendere Privilegien fallen und sie muß dem übrigen Lande gleichgestellt werden. Diese Abhandlung ist nur dem Rechte der Stadt gewidmet und es ist daher hier nicht der Ort mich über diesen Punkt weiter auszulassen, doch sey es mir noch zu bemerken erlaubt, daß die Stadt Altona durch Zurücknahme ihrer nothwendigen Privilegien nothwendig auch ebenso wiederum wird hinsinken müssen, wie sie durch dieselben einst neben der bedeutendsten Handelsstadt des Continents sich erhoben hat. Möglich ist es allerdings, daß dadurch einzelne Städte des Landes, namentlich Kiel, etwas gewinnen werden, andrerseits aber ist es gewiß, daß nothwendig alsdann das übrige Land die große Summe der Staatseinnahme, welche Altona einschießt, zu tragen haben wird. Ob es nun dem Interesse des Landes gemäß ist, wegen eines vielleicht, aber auch nur vielleicht, zu hoffenden Vortheiles, welcher ebensoleicht auch der auswärtigen Nachbarstadt zufließen könnte, den gewissen Nachtheil für sich herbeizuführen? Die Regierung des Landes

hat solches bisher offenbar nicht angenommen, vielmehr bestehen Altona's Privilegien bisher noch fast sämmtlich ungeschmälert und ungekränkt. Wenn in jüngster Zeit eines derselben, die Einquartirungsfreiheit der Stadt, durch besondere Umstände nothgedrungen eine geringe Beschränkung erleiden mußte, so hat die Stadt wahrlich bereits Ursache genug gehabt die damalige Verirrung Einzelner seit der Zeit bitter zu bereuen. Aber auch in diesem Falle wurde möglichst das Privilegium geachtet und nur das Nothwendige zur Sicherstellung gegen Aehnliches angeordnet. Zwar zahlt die Stadt die Hälfte der Kosten des Aufenthaltes des hieher verlegten Militairs mit 3072 Rthlr. 24 ßl. Court. [21]), die andere Hälfte aber trägt die Staatskasse, es findet keine Einquartirung statt, sondern es ist für das Militair durch eigene Casernen gesorgt und das Bürgermilitair besteht noch ferner, auch hat die Stadt die eigene Polizeimiliz, nur reorganisirt, zu gleichem Zwecke behalten, in welche Angelegenheiten sich das regulaire Militair nicht einmischt. Die geringe Anzahl dieses Militairs zeigt auch, daß es nur der nothwendigsten Sicherstellung wegen in die Stadt gelegt wurde.

Zum Schluße dieser Einleitung möge noch eine allgemeine Uebersicht des in dieser Darstellung des Altonaer Rechtes zu Erwartenden folgen.

A. Gerichtliches Verfahren.

I. Gerichte und öffentliche Gerichtsbureaus der Stadt Altona.

II. Anwälde. (Anhang: Notare.)

III. Vertreter der Partheien vor Gericht (Procuratoren.)

IV. Untere Bediente der Gerichte.

V. Gerichtskosten.

VI. Eigentliche Proceßführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ordentlichen Verfahren.

VII. Proceßführung in bürgerlichen Rechtssachen besonderer Art.

---

21) Schr. v. 29. Aug. 1829. u. 7. Novbr. 1830. —

VIII. Gerichtliches Verfahren in peinlichen Sachen.
A. Peinliche Gerichte.
B. Peinlicher Proceß selbst. (Anhang: 1. Commissionen 2. Uebereinkünfte zur Auslieferung der Verbrecher).

B. Bürgerliches Recht.
I. Allgemeiner Theil.
II. Besonderer Theil.
A. Personenrecht.
B. Sachenrecht.
C. Recht der Forderungen.
D. Wechselrecht.
E. Familienrecht (Anhang: Gesinderecht).
F. Erbrecht.

C. Straf-Recht.
I. Allgemeiner Theil.
II. Besonderer Theil.
A. Determinirte gemeine Verbrechen.
B. Vage gemeine Verbrechen.
C. Gemeine determinirte Polizeivergehen.

D. Kirchenrecht.
I. Fremde Glaubensgenossen.
II. Lutherische Kirche.
1. Kirchenobere.
2. Kirchenbeamte.
3. Kirchliche Handlungen.
4. Liegende Gründe und Capitalien der Kirche.
5. Andere Einnahmen der Kirche.
(Anhang 1 Schulen der Stadt:
a. Academisches Gymnasium und Christianeum.
b. Uebrige Schulen der Stadt.
Anhang 2. Milde Stiftungen).

E. Polizeirecht.
I. Polizeibehörden.

II. Wirksamkeit der Polizei.
A. Medicinalpolizei.
B. Theurungspolizei.
C. Armenpolizei.
D. Sittenpolizei.
E. Eigenthumssicherungspolizei.
F. Gewerbepolizei.
G. Verbindungspolizei.
H. Marktpolizei.
J. Handels- und Schiffahrts-Polizei.
K. Polizei über Fremde und Reisende.
L. Hafen-Polizei.
M. Polizei über Bücher und Zeitschriften.
N. Polizei-Strafanstalten.
(Anhang 1. Verschiedene Gesellschaften
Anhang 2. Oeffentliche Verkäufe.
Anhang 3. Stempelpapier).

Wenn ich so der Nothwendigkeit, mindestens eine allgemeine Uebersicht des Ganzen zu geben, vorläufig entspreche, muß ich dieser jedoch noch beifügen, daß es mir erlaubt sein möge später, bei der Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte, dieselbe, wo es nöthig, noch zu ändern und zu vervollständigen. Die Schwierigkeit einer richtigen Schematisirung im gegenwärtigen Augenblicke liegt in der Menge des bisher noch keineswegs gehörig geordneten Material's, eine Ordnung desselben aber würde die Zeit der Bekanntmachung dieser Abhandlung nur noch weiter hinausschieben ohne einen sehr beträchtlichen Nutzen eben zu gewähren. Ich hoffe deshalb in dieser Rücksicht die Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen zu dürfen.

A. Gerichtliches Verfahren.

I. Gerichte und öffentliche Gerichtsbureaus der Stadt Altona.

1. Das Königliche Oberpräsidium.

Der Oberpräsident der Stadt Altona wird vom Könige ernannt und bestallt. Er führt sich selbst in sein Amt ein, indem er seine Bestallung, wie früher vor der Bürgerschaft, so jetzt im Magistrate verlesen läßt.

Das Oberpräsidialgericht besteht aus dem Oberpräsidenten der Stadt, als einzigem und alleinigem Richter, dessen Stelle in Fällen der Verhinderung der erste Bürgermeister der Stadt vertritt, und einem, vom Oberpräsidenten selbst bestellten und beeidigten Secretaire, als Protocollführer [1]).

Der Gerichtsort ist im Hause des Oberpräsidenten und die Eröffnung des Gerichtes geschieht am Mittwochen und Sonnabend Morgen im Sommerhalbenjahre um 9, im Winterhalbenjahre um 10 Uhr [2]).

Die Verhandlung geschieht mündlich zu Protocoll, doch ist es durch Gerichtsgebrauch eingeführt, daß Anwälde, wenn solche für die beiderseitigen Partheien auftreten, sich schriftliche Aufsätze, in Form der mündlichen Protocollanträge, im Gerichte vor dem Protocolle mittheilen und solches dann im Gerichtscataloge bemerkt wird. Wenn diese solchergestallt bis zum Ende des ersten Verfahrens mitgetheilt sind, werden dieselben in das Gerichtsprotocoll eingetragen. Dieser an sich unschädliche und zeitersparende Gebrauch ist deshalb wahrhaft nothwendig, weil sich häufig eine Menge verschiedener Rechtssachen im Oberpräsidium drängt, so daß die Gerichtssitzung dennoch, trotz dieses Gebrauches sehr oft über 2 Stun-

1) Gähler Beschr. Alt.'s S. 9. — 2) Gähler a. a. O. S. 10. Schmid Beschr. Alt.'s S. 134. —

den währt. Die Zeugenverhöre geschehen auch außer der gewöhnlichen Gerichtszeit und die Protocollführung bei diesen geschieht in möglichster Kürze [3]).

Dieses Gericht ist zuständig in allen liquiden Sachen, welche auf anerkannten Schuldverschreibungen oder klaren Geständnissen beruhen [4]). Desgleichen in Seehandlungs- und Schiffahrts-Sachen, welche auf klaren, für ächt erkannten, Policen, Contracten und anderen Briefen oder zuverlässigen, von einem beeidigten Dispacheur aufgenommenen Dispachen beruhen oder durch des Beklagten Geständniß liquide sind, welche ohne Weitläuftigkeit abgemacht werden und zwar mit Verweisung illiquider Einreden zur Widerklage [5]). In diesen Sachen ist es vollständiges und alleiniges Gericht. Von den Erkenntnissen desselben in diesen Sachen gilt allein Supplication an das Oberappellationsgericht der Herzogthümer ohne Aufenthalt der Vollstreckung [6]). Es sind auch in diesen Sachen die Zeugeneide abgeschaft, soweit sie nicht von Amtswegen für nöthig erachtet werden in Folge besonderer Umstände, wogegen eine Versicherung der Zeugen mittelst Handschlag, die Wahrheit sagen zu wollen, bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes eintritt, welche bei geflissentlich falscher Aussage außer der gesetzlichen Strafe die völlige Schadloshaltung der benachtheiligten Parthei zur Folge hat [7]). Diese Einrichtung eines Gerichtes für durchaus nur liquide Sachen ohne jede Rücksicht auf illiquide Einreden und ohne eigentliche Appellation ist besonders wichtig in einer Handelsstadt, welche kein eigenes Handelsgericht hat.

In Sachen, welche Beleidigungen betreffen und so erheblich sind, daß sie über 10 Tage Gefängnißstrafe bei Wasser

---

3) Gähler a. a. O. S. 9. — 4) Gähler a. a. O. S. 10. Schmid a. a. O. S. 141. Rscpt v. 28. Dcbr. 1750. Rscr. v. 3. April 1769. — 5) V. O. v. 16. April 1777. — 6) Gähler a. a. O. S. 10. Schmid a. a. O. S. 141. Rscr. v. 28. Dcbr. 1750. O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. §. 67 u. 69. — 7) V. O. v. 26. Juli 1796. §. 1. —

und Brod oder gleiche Geldstrafe zur Folge haben, ist dieses Gericht allein zuständig, doch ist es auch befugt die Verhandlung derselben dem Magistratsgerichte zu überlassen und selbst dazu verbunden, wenn sie der Art sind, daß sie ein peinliches Verfahren zur Folge haben werden. Von Erkenntnissen dieses Gerichtes in solchen Sachen findet aber auch keine Provokation, sondern nur Supplikation gleichfalls an das Oberappellationsgericht ohne Aufenthalt der Vollstreckung statt [8]). In Sachen das Vorschubs und der Hülfe der Deserteure hat dieses Gericht auf Anzeige des Regimentes die kurze und unentgeldliche Untersuchung, hält es solches aber für nöthig, so darf es auch diese Sachen an das Magistratsgericht verweisen [9]).

Eine gleiche Gerichtsbarkeit hat das Oberpräsidium mit dem Magistrate in allen nicht liquiden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand 10 Rthlr. und mehr beträgt. Es steht dem Oberpräsidialgerichte zu entweder diese Sachen, als weiterer Ausführung bedürftig und nicht in der Kürze zu erledigen, sofort an das Magistratsgericht zu verweisen [10]) oder auch vollständig vor sich verhandeln zu lassen und zu entscheiden. Insofern ist es auch in diesen Sachen wirkliches Gericht. Dennoch aber erscheint es in diesen mehr noch als Vergleichsgericht, weil keine Parthei in solchen Sachen sich bei einem Oberpräsidialurtheile zu beruhigen nöthig hat, sondern von solchem binnen 10 Tagen an das Magistratsgericht provociren kann [11]), in welchem letzteren Falle die sämmtlichen Acten, auch bei größter Vollständigkeit, ja selbst die Zeugenverhöre, gar nichts gelten, sondern vielmehr diese Sachen im Magistratsgerichte in ganz neuer Verhandlung beginnen. Es muß daher, wenn sich die Partheien bei einem Oberpräsidialurtheile beruhigen oder die Sache

---

[8]) V. O. v. 11. Mai 1798. §. 2 u. 4. O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. §. 67. — [9]) V. O. v. 29. April 1796. I, 7. — [10]) Rscr. v. 28. Dcbr. 1750. — [11]) Schmid a. a. O. S. 141. Gähler a. a. O. S. 10. Publicandum v. 18. April 1722. —

durch einen Eid beendigen lassen, nach dessen Leistung allerdings das Recht der Provokation aufhört, die Sache wohl als durch Vergleich der Partheien beendet, betrachtet werden [12]).

Das Oberpräsidium erscheint als ein Gericht höherer Instanz hinsichtlich der im altonaer Niedergerichte verhandelten Sachen und es findet alsdann von solchem Oberpräsidialerkenntnisse keine fernere Provokation oder Supplikation statt. Da nämlich der Oberpräsident jährlich die Mitglieder des Niedergerichtes zu solchem committirt, so geht die Provokation von Erkenntnissen des Niedergerichtes von den Beauftragten an ihren Auftraggeber. In solchen Provokationsfällen wird ein Protocollextract des Niedergerichtes im Oberpräsidialgerichte eingebracht; auf den Grund dieses findet dann dort eine bloß mündliche Verhandlung statt ohne alle Protocollation und alsdann erfolgt das Erkenntniß am folgen Gerichtstage. Der, dieses enthaltende, Extract des Oberpräsidialerkenntnisses wird dann wiederum im Niedergerichte übergeben, welches hierüber ein Protocoll aufnimmt [13]).

Ferner ist das Oberpräsidium das eigentliche Gericht für Arreste, Executionen und Pfändungen. Es sind daselbst sämmtliche Arreste über Sachen und Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu suchen. Erfordern die höchste Nothwendigkeit, Gefahr beim Verzuge, Verhinderung der Ausführung im Oberpräsidium oder Gefahr des Wegbringens der Güter oder der Flucht der Personen und Verbrecher nöthige Ausnahmen, so kann zwar nach einigen Verfügungen [14]) in solchen Fällen der Arrest von jedem Magistratsmitgliede verfügt werden, welches aber alsdann solche Verfügung sofort zu ferneren Maaßnahmen im Oberpräsidium anzuzeigen hat, doch sind beide Verfügungen nicht in die Praxis übergegangen und ist vielmehr ein solches Ein-

---

[12]) Rscr. v. 28. Debr. 1750. — [13]) N. G. O. v. 5. Febr. 1714. Schmid a. a. O. S. 140. Gähler a. a. O. S. 12. — [14]) Publicandum v. 24. Debr. 1720 u. 13. Debr. 1745.

schreiten in Nothfällen auf den Prätor nach anderen Verfügungen beschränkt [15]). Dennoch giebt es von dem allgemeinen Grundsatze, daß Arreste nur im Oberpräsidium gesucht werden können, einige Ausnahmen. Arreste nämlich in Wechselsachen verfügt der Stadtvogt und in den geringfügigen Sachen unter 10 Rthlr. verfügt die Arreste der Prätor, doch hat er solche Verfügung im Oberpräsidium anzuzeigen [16]). In Polizeisachen verfügt endlich der Polizeimeister die erforderlichen Arreste [17]). Ebenso sind die Executionen und Pfändungen in der Regel im Oberpräsidium zu suchen, sowohl in Betreff der Urtheile des Oberpräsidialgerichtes selbst als auch des Magistratsgerichtes [18]), doch verfügt solche in Sachen unter 10 Rthlr. der Prätor.

Das Oberpräsidium ist aber nicht allein Gericht, sondern auch Verwaltungsbehörde und als solche hat es folgende Befugnisse.

In allen Stadtsachen ist die Stadt Altona nur der schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Kanzelei in Kopenhagen unterworfen. Keine Verfügung in Stadtsachen ist jedoch möglich ohne die Einwilligung des Oberpräsidenten zu den Beschlüssen des Magistrates und dem Gutachten der Kämmerei. Fehlt solche so kann allein die Kanzelei entscheiden. Das Nähere hierüber wird beim Magistratsgerichte vorkommen.

Der Oberpräsident committirt jährlich aus den Senatoren der Stadt den Prätor um Neujahr, er committirt nöthigenfalls einen Senator zur einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des hiesigen Polizeiamtes [19]), er committirt ferner die Magistratsmitglieder zu Testamentserrichtungen und vorläufiger Untersuchung der Verbrechen und Vergehen und nach Einsendung der Acten erläßt er ein Schreiben an den

---

15) Rscr. v. 31. Aug. 1739 u. 13. Octbr. 1745. — 16) Rscr. v. 31. Aug. 1739 u. 13. Octbr. 1745. — 17) Gähler a. a. O. S. 10. — 18) Schmid a. a. O. S. 142. Prätorius Beschr. Alt.'s S. 131. — 19) Protocoll. d. d. 3. Aug. 1827. —

Magistrat zur Erledigung solcher Sachen [20]. Er ernennt und bestellt die Procuratoren der Stadt, er bestellt die Chirurgen, die Schiffsmesser, den Litzenbruder, den Substituten des Oberpolizeidieners, den Oberpolizeidiener, den Wasserschout und dessen Gehülfen, den Brücken- und Hafen-Meister und dessen Gehülfen, die Holzsetzer und deren Substituten, den Wagenbesteller und Güterbestäter, die ottenser und neumühlener Brandaufseher, die Korn- und Kalk-Messer, auch Stein- und Pfannen-Zähler, den Viehschreiber, den Wein- und Branntwein-Royer und dessen Substituten, den Kornschreiber, den Leichenbitter, die Schifferalten und Schiffstaxatoren [21], die 6 Patentlootsen und erforderlichen Hülfslootsen und stellt die Elbschifferpatente aus [22].

Der Oberpräsident bestellt ferner die im Magistrate vorgeschlagenen und genehmigten Vormünder und Curatoren. Die Geschlechtscuratoren werden bei ihm in Vorschlag gebracht und von ihm bestellt [23].

Der Oberpräsident ertheilt auch die schriftliche Erlaubniß zur Errichtung und zum Halten eines Anweisungs- und Commissions-Comtoir's, welche demnächst im Magistratsgerichte vorzuzeigen ist. Er giebt auch die schriftliche Erlaubniß an diejenigen, welche sich verehelichen wollen, nach vorheriger Untersuchung des Erforderlichen, zur Proclamation [24].

Im Oberpräsidio werden beeidigt die Untergerichtsadvocaten der Herzogthümer, die Notare, der ottenser Vogt, der Wagenbesteller und Güterbestäter, die Schiffsmesser und mittelst Handschlag's verpflichtet die ottenser und neumühlener Brandaufseher.

Der Oberpräsident erläßt ferner die Proclame über den Verkauf verfallener, verpfändeter Sachen, welche 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage bei israelitischen Pfandnehmern stehen und er-

---

20) Schmid a. a. O. S. 142 u. 143, 163 u. 164. Gähler a. a. O. S. 8 u. 11. — 21) Rscr. v. 16. Novbr. 1819. — 22) Rscr. v. 21. April 1797 u. Pat. v. 9. Septbr. 1823. — 23) Schmid a. a. O. S. 141. Gähler a. a. O. S. 8. — 24) Schmid a. a. O. S. 141. —

theilt dann nach Ablauf von 6 Wochen Commissorien zum Verkaufe derselben.

Der Oberpräsident ertheilt auch die algierischen Seepässe [25]) und alle Schiffsverklarungen sind im Oberpräsidio vorzunehmen [26]).

Der Oberpräsident hat endlich das Recht, aus Hamburg nach Altona sich begebenden Falliten, welche dort erweislich großen Schaden erlitten haben, Schutz auf 4 Wochen zu ertheilen, soll jedoch deshalb mit nächster Post an die Kanzlei berichten und die nähere Resolution dieser erwarten, bis zu deren Eintreffen indessen der verliehene Schutz bleibt [27]).

Im Hause des Oberpräsidenten befindet sich das Stadtbuch und ottenser Schuld- und Pfand-Protocoll, wie auch die Stadtsiegel [28]).

2. Das Obergericht der Stadt oder das Magistrats-Gericht.

Mitglieder dieses Gerichtes sind ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister, von welchen der Erstere der Dirigent des Gerichtes ist, der Syndicus und erste Stadtsecretair, welcher als Stadtsecretair keine, als Syndicus aber allerdings eine, Stimme in Stadtsachen hat, zwei gelehrte und zwei kaufmännische Senatoren, zu welchen noch überzählige hinzukommen können, und der zweite Stadtsecretair, Letzterer jedoch ohne Stimme [1]). Der Oberpräsident hat im Gerichte Sitz und Ehrenpräsidium, aber keine Stimme [2]). Gleich nach den wirklichen Bürgermeistern haben ihren Rang der Polizeimeister, welcher jetzt stets Sitz und

[25]) Bekanntmachung v. 18. März 1834. — [26]) V. O. v. 13. März 1828. — [27]) Schmid a. a. O. S. 141 u. 142. Constit. v. 29. Aug. 1665 u. V. O. v. 1705. — [28]) Schmid a. a. O. S. 141 u. 142. Constit. v. 29. Aug. 1665. —

[1]) Schmid a. a. O. S. 140. Gähler a. a. O. S. 8. — [2]) Gähler a. a. O. S. 7. —

Stimme im Magistrat haben, also Senator sein soll, doch auch wenn er wirklicher gelehrter Senator ist, nie die Prätur verwalten darf, dagegen aber stets Stadtvogt und Wechselrichter sein soll [3]), während im Uebrigen die Prätur unter den gelehrten und kaufmännischen Senatoren wechseln soll [4]), ferner der Syndicus und der etwanige Vicebürgermeister, unter welchen wiederum ihr Amtsalter entscheidet [5]). Ausnahmen in besondern Fällen geschehen nur durch ausdrückliche königliche Verfügungen [6]). Bei Commissionen nehmen die Magistratsmitglieder ihren Sitz, sie mögen nun für sich selbst oder für andere Magistratsmitglieder erscheinen, stets wie sie ihn im Gerichte selbst haben [7]). Die Magistratsmitglieder sollen sich in der Stadt Altona mit einem standesmäßigen Hause seßhaft machen, dürfen dagegen aber keine unbeweglichen Güter außerhalb Landes besitzen [8]). Im Falle eintretender Vacanzen rücken die Magistratsmitglieder nach ihrem Alter auf und es soll kein jüngeres Mitglied zwischengeschoben werden [9]). Indessen geben doch außerordentliche kaufmännische Senatorenstellen in Fällen einer Vacanz kein Recht auf ordentliche, obwohl längere Amtszeit und sonst der Stadt geleistete Dienste allerdings bei der Besetzung berücksichtigt werden sollen [10]). Der Dirigent des Gerichtes darf und soll Geschäfte und Arbeiten jeder Art den außerordentlichen Senatoren auftragen, damit diese die erforderliche Amtsgeschicklichkeit zeigen können [11]) und sie wie alle Mitglieder des Gerichtes sollen solche besorgen [12]). Diese Theilnahme der außerordentlichen Senatoren trifft sie nach bestimmter Reihenfolge und haben sie dagegen allerdings gesetzlich auch gleichen Theil an den Ge-

---

[3]) P. M. v. 6. März 1800. — [4]) Rscr. v. 23. März 1767. — [5]) Rscpt. vom 10. Decbr. 1754 u. Rscpt. vom 8. Aug. 1755. — [6]) arg. Rslt. v. 18. Decbr. 1827. — [7]) Dct. v. 30. April 1807. — [8]) Extr. der V. O. von 1705. — [9]) Extr. d. V. O. von 1705. — [10]) Rscr. v. 29. Dcbr. 1797. — [11]) Rscr. v. 29. Octbr. 1790. — [12]) Rscr. v. 29. Octbr. 1790. —

bühren mit den ordentlichen Magistratsmitgliedern [13]), obwohl Letzteres nicht in die Praxis übergegangen zu sein scheint. Austritt der Gerichtsmitglieder im einzelnen Falle kann verlangt werden wegen Verwandschaft oder Feindschaft in Betreff der verhandelnden Partheien oder Verbindung mit einer derselben durch ihnen als Anwald gegebenen Rath [14]). Der letztere Fall tritt indessen wohl nicht leicht mehr ein, da es jetzt den Richtern verboten ist, Geschäfte als Anwälde zu treiben oder sonstige Schriften für Bürger zu verfassen [15]).

Magistrats-Berichte, Suppliken und Memoriale erfordern zunächst Ueberlegung der Sache in der Magistratsversammlung, dann gleiche Erwägung des Conceptes und endlich Unterschrift der Ausfertigung durch alle Mitglieder. Im Falle eintretender Meinungsverschiedenheit jedoch sollen die nicht einstimmenden Mitglieder ihre Gegengründe zu Protocoll geben und alsdann soll zwar die Schrift nach Stimmenmehrheit abgefaßt werden, jedoch sind entweder die protocollirten Meinungsverschiedenheiten in diese aufzunehmen oder sofern die nichteinstimmenden Mitglieder solches vorziehen, werden solche in einer getrennten Erklärung derselben dem Berichte beigefügt [16]). Ebenso sind an den Magistrat eingehende Rescripte, Briefe und Antwortschreiben in voller Versammlung zu erbrechen und zu verlesen [17]), welchem freilich die jetzige Praxis entgegensteht.

Der Magistrat kommt bis jetzt noch, da in den untern Collegien noch nicht die Trennung der Justiz und Administration durchgeführt ist, in beiden Beziehungen in Betracht.

Zunächst gelten für das eigentliche Magistratsgericht folgende nähere Bestimmungen:

Streitende Partheien sind stets zuvörderst zu einem gütlichen Vergleiche aufzufordern [18]).

---

[13]) Extract der V. O. v. 1705. — [14]) Sch. H. G. O. I, 1, 6. — [15]) H. A. O. §. 21. Rscr. v. 28. Juni 1771, Rscr. v. 12. Dcbr. 1755 u. Patent v. 25. Octbr. 1805. — [16]) Extr. d. V. O. v. 1705 u. Schr. v. 10. Febr. 1828. — [17]) Extr. d. V. O. v. 1705. — [18]) Extr. d. V. O. v. 1705. —

Das Magistratsgericht ist zuständig in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand 10 Rthlr. und mehr beträgt und welche entweder sogleich oder nach geschehener Provokation von einem Oberpräsidial-Urtheile vor dasselbe gelangen. Sind dergleichen Sachen sofort vor dieses Gericht gebracht und dasselbe hofft davon Nutzen, so kann es dieselben zum vorläufigen Versuche der Güte an das Oberpräsidialgericht verweisen [19]). Desgleichen gehören vor dieses Gericht den Seehandel und die Schiffahrt betreffende Sachen, deren Gegenstand 10 Rthlr. und mehr beträgt und welche weder auf klaren, für ächt erkannten Policen, Contracten und anderen Briefen oder zuverlässigen, von einem beeidigten Dispacheur aufgenommenen, Dispachen beruhen, noch durch des Beklagten Geständniß liquide sind [20]), wie auch Sachen zwischen Schiffern und Rhedern wegen verdienten Lohnes, zwischen diesen Beiden und dem Schiffsvolke wegen desselben oder zwischen ihnen und Lootsen oder Bergern über Piloten- und Berge-Geld, und Sachen betreffend Rottirungen, Excesse und Ungehorsam oder Entweichung der Seefahrenden [21]). Zuständig ist dieses Gericht zur Entscheidung der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Grenzen königlicher Landeshoheit bei der Aufbringung eines, in den altonaer Hafen eingebrachten, Schiffes verletzt sind [22]). Früher gehörten auch die Strandsachen hieher [23]), welche jetzt vor das Oberpräsidium gehören [24]). Dagegen gehören vor dieses Gericht die Verurtheilungen der Schiffer, welche aus fremden Häfen, in welchen dänische Consuln angestellt sind, ohne Consulatsattest zurückkehren [25]). Zunftsachen sind nach geschehener Provokation von dem Urtheile der Morgensprache

---

19) Schmid a. a. O. S. 140 u. 142. Gähler a. a. O. S. 8 u. 11. R. G. O. v. 5. Febr. 1714. Rscr. v. 4. März 1783 u. 28. Dcbr. 1750. — 20) V. O. v. 16. April 1777. — 21) V. F. v. 2 Dcbr. 1778. — 22) Pat. v. 22. April 1813. — 23) Extr. der V. O. v. 1705. — 24) Strandverordnung v. 30. Dcbr. 1803. — 25) Rscr. v. 8. Octbr. 1763 u. Schr. v. 27. Jan. 1766. —

zur Verhandlung in dieses Gericht zu bringen [26]), wie auch Spoliensachen hier angebracht werden und Sachen, welche erhebliche Beleidigungen betreffen und vom Oberpräsidialgerichte hieher verwiesen sind, da sie durch Provokation von Oberpräsidialerkenntnissen nicht hieher gelangen können [27]). In diesen Sachen wird aber in möglichster Kürze verhandelt und ein außergewöhnliches Verfahren beobachtet [28]), worüber das Nähere bei den besonderen Arten des gerichtlichen Verfahren's anzuführen sein wird. Das Magistratsgericht hat auch die Verhandlung der Processe in Brüchsachen und es wird halbjährlich in Gegenwart des Königlichen Sachwalter's der Stadt Altona eine Brüchdingung gehalten, in welcher die Größe der Brüchen bestimmt wird [29]). Indessen setzen das Oberpräsidium und die Stadtvogtei ihre Brüchen selbst, die Brüchen in Schwängerungssachen werden vorher vom Prätor und Stadtsecretair nach den Gesetzen festgestellt und die Obergerichtsbrüchen bestimmt der Magistrat selbst in der Regel schon in seinen peinlichen Urtheilen. Indessen steht doch als Regel fest, daß die Brüchen nur vor versammeltem vollen Magistratsgerichte erkannt werden sollen [30]). Das Erkenntniß in Brüchsachen bezieht sich aber nur auf diejenigen, welche durch Wachsamkeit und Einschreiten des Gerichtes zur Kenntniß und Untersuchung kommen, während in anderen Fällen der Obersachwalter für die Erhebung und Berechnung der Brüchgelder zu sorgen hat [31]). Die jährlich einzusendenden Brüchregister sollen die Vergehen nebst den Umständen und dem Zustande derer, gegen welche sie erkannt sind, kurz enthalten, auch eine Uebersicht der noch nicht vollständig untersuchten, aber bereits

---

[26]) Pat. v. 11. Dcbr. 1827. — [27]) V. O. v. 13. Jan. 1777 u. 1797 u. 11. Mai 1798. — [28]) V. F. v. 2. Dcbr. 1778. V. O. v. 16. April 1777. Pat. v. 11. Dcbr. 1727, V. O. v. 13. Jan. 1777 u. 1797 u. 11. Mai 1798. — [29]) Gähler a. a. O. S. 12. Mandat v. 13. Febr. 1666. — [30]) Extr. d. V. O. v. 1705. — [31]) Rscr. v. 15. März 1810. —

anhängigen, Bruchsachen ihnen angehängt werden [32]). Von den vom Magistrate erkannten Brüchen erhält der Prätor 5 pCt. und der Stadtvogt 10 pCt., betreffen sie aber Vergehen, welche Letzterer allein erkundet, so erhält dieser obige 15 pCt. allein. Den Rest erhält halb die königliche Kasse, halb der Magistrat [33]). In Betreff der Polizeisachen sollte früher der Magistrat nicht urtheilen, sondern solches dem Polizeimeister überlassen, doch konnte er mit diesem über seine Verfügungen sich freundschaftlich besprechen oder nöthigenfalls deshalb beim Oberpräsidenten, als Oberpolizeimeister Vorstellung thun [34]). Jetzt kann das Polizeiamt nur bis auf 5 Rthlr. oder 4 Tage Gefängniß verurtheilen, bei höherer Strafe aber muß das Magistratsgericht entscheiden. Erfordern Sachen eine nähere Untersuchung, so hält der Polizeimeister nur das erste Verhör und giebt sie dann an den Magistrat ab. Beim Zweifel ob ein Vergehen unter die Polizei- oder Justiz-Gewalt gehöre entscheidet der Magistrat. Indessen kann doch der Polizeimeister auch um seinen Befehlen Kraft zu geben, im Falle des Ungehorsam's mit Brüchen bis auf 20 Rthlr. oder anderen Zwangsmitteln drohen und in solchen Fällen oder in Fällen der Gefahr beim Verzuge oder des drohenden Nachtheiles für das Gemeinwohl kann er selbst schärfere Maaßregeln ergreifen. Desgleichen auch bei Beleidigungen gegen ihn selbst oder seine unteren Bedienten [35]). Das Magistratsgericht ist auch die höhere Instanz für Wechselsachen. Ist nämlich in solchen Sachen von einem Urtheile des Stadtvogt's provocirt, so wird hier, jedoch ohne Aufschub der Execution mündlich verhandelt, worauf eine kurze Erklärung des Stadtvogts und sodann die Bestätigung oder Aenderung des Urtheiles desselben durch dieses Gericht erfolgt [36]).

---

[32]) Extr. d. V. O. v. 1705. — [33]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. — [34]) Rscpt. v. 18. Octbr. 1765. — [35]) P. O. v. 4. Ocbr. 1795. §. 4—6 u. 10. — [36]) Gähler a. a. O. S. 13. V. F. v. 21. Octbr. 1756. —

Gleichfalls hat dieses Gericht auch die Concurs- und Erbschafts-Sachen. Bei diesen gilt die Regel, daß sie vom Tage der abgelaufenen Bekanntmachung oder vom Sterbetage an binnen 6 Monaten erledigt werden müssen und hat das holsteinische Obergericht über die Einhaltung dieser Frist zu wachen. Ist die Beendigung aber in solcher Zeit unmöglich, so erfolgt Bericht an das holsteinische Obergericht, welches noch eine gleiche Frist bewilligen kann und bei deren Ablauf wiederholt sich ein gleiches Verfahren. Im Falle solchem entgegengehandelt wird, tritt für jeden Monat der Zögerung eine Geldstrafe von 10 Rthlr. ein und beträgt sie über 3 Monate, so kann willkührliche Strafe, selbst bis zur Amtsentsetznng, verfügt werden. Damit das holsteinische Obergericht solche Aufsicht gehörig führen könne, soll halbjährlich, vor Ablauf des Januar und July ein Verzeichniß der laufenden Concurs- und Erbschafts-Sachen, mit Angabe der Zeit der Beendigung, an dasselbe eingesandt werden, und besteht das Hinderniß der Beendigung in einem anhängigen Processe, so ist in diesem Verzeichnisse dessen gegenwärtige Lage anzugeben, damit sogleich aus solchen der gehörige Fortgang desselben erhelle. Die Strafe der unterbliebenen Einsendung ist 5 Rthlr. und wird bei Wiederholung geschärft [37]).

In Concurssachen besteht eine Commission des Gerichtes aus dem Prätor und Syndicus. Hier wird, nach geschehener Vorladung des curator bonorum, contradictor und sämmtlicher Gläubiger, über die Richtigkeit und Priorität der Forderungen mündlich verhandelt. Der Syndicus führt alsdann das Protocoll. Oft werden Replik und Duplik schriftlich eingebracht, in welchem Falle, wie in illiquiden Sachen, die ordentliche Verhandlung vor dem gesammten Magistratsgerichte eintritt.

---

[37]) V. O. v. 25 Sptbr. 1795. Schr. v. 27. März 1819. V. F. v. 27. Aug. 1822.

Wenn in Erbschafts- oder Concurs-Sachen unbewegliche, zu den Massen gehörende, Güter in beiden Herzogthümern liegen, so gilt es als feststehende Regel, daß diese Massen stets vor dem Gerichte des Wohnortes als ein Ganzes zu behandeln sind [38]).

In Betreff sämmtlicher Gerichtssachen ist das Magistratsgericht dem holsteinischen Obergerichte untergeordnet [39]). Die Appellation von den Urtheilen desselben geht daher in der Regel in allen Sachen, deren Streitgegenstand über 50 Rthlr. beträgt an das holsteinische Obergericht in Glückstadt [40]), wogegen dieses Gericht für Sachen von 10 bis 50 Rthlr. die oberste Instanz nothwendig bleibt. In solchem Falle der Appellation soll das Gericht die bisher erwachsenen Acten nebst den Entscheidungsgründen, jedes für sich und verschlossen, ohne Kosten für die Partheien an das holsteinische Obergericht einsenden [41]), auch sollen die Anwälde die Einsendung spätestens 8 Tage vor der dortigen Verhandlung beschaffen oder eine Zögerung des Gerichtes über diese Zeit bei eigener Strafe von 5 Rthlrn. dem holsteinischen Obergerichte anzeigen [42]). In Schiffahrts- und Seehandlungs-Sachen, in Spoliensachen, Streitigkeiten aus dem jüngsten Besitze und erhebliche Injurien betreffenden Sachen ist keine Appellation, sondern nur Supplication an das holsteinische Obergericht zulässig [43]). In Wechselsachen aber ist das Magistratsgericht die höchste Instanz und gilt weder Appellation noch Supplication [44]). Erfordert das holsteinische Obergericht vom altonaer Magistratsgerichte Zeugenverhöre zur Hülfe Rechtens, so geschieht solches Namens desselben durch dessen Commissair, unter der alleinigen Angabe,

---

38) Rslt. v. 13. März 1815. — 39) Rscr. v. 1. April 1796. — 40) Prätor. a. a. O. S. 136. Gähler a. a. O. S. 11. Rscr. v. 1. April 1796. — 41) V. O. v. 5. Octbr. 1770. — 42) Gem. Bschd. v. 22. Febr. 1780, 8. Sptbr. 1788, 26. Octbr. 1815 u. 2. März 1821. — 43) Gähler a. a. O. S. 11. — 44) V. F. v. 21. Octbr. 1756. —

daß ihm dieses Geschäft übertragen sei [45]). In Sachen deren Gegenstand über 225 Rthlr. betrifft, welche nicht geschätzt werden können, wie Gerechtigkeiten, bei jährlichen Renten, welche nicht auf bestimmte Jahre beschränkt sind, wenn sie als Zinsen eines Kapitals zu 4 pCt. gerechnet, die erforderliche Kapitalhöhe erreichen, kann noch von den Entscheidungen des holsteinischen Obergerichtes an das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht ferner appellirt werden [46]).

Obwohl das Magistratsgericht keine Execution zu verfügen hat, solche vielmehr allein vom Oberpräsidium ausgeht, so hat es doch die Verfügungen über den öffentlichen Verkauf der Grundstücke, als Folge eines allgemeinen oder besonderen Concursverfahrens, welches nach im Oberpräsidium erkannter, fruchtlos gebliebener, Execution und Pfändung eingetreten ist, zu erlassen [47]), wofür die Vorschrift gilt, daß solcher Verkauf erst 6 Wochen nach geschehener Bekanntmachung stattfinden darf, von welcher Regel nur alsdann Ausnahmen zulässig sind, wenn alle Betheiligte solche verlangen oder unter besonderen Umständen eine solche Ausnahme im einzelnen Falle vom holsteinischen Obergerichte genehmigt wird [48]).

In Betreff der Berichte an Oberbehörden ist vorgeschrieben, daß solche auf Erfordern ohne Fristbestimmung binnen 3 Wochen nach Empfang der Berichtserforderung erstattet oder, im Falle der Unmöglichkeit, die Hindernisse nebst der noch erforderlichen Zeit bei 2—5 Rthlr. Strafe für jede Woche der Zögerung und Verantwortlichkeit für jeden aus dieser entstehenden Schaden, welche Geldstrafe bei Wiederholnng geschärft wird, angezeigt werden müssen und zwar gilt solches von jeder amtlichen Erklärung, von jedem

---

[45]) Rscr. v. 26. März. 1768. — [46]) O. A. G. O. v. 15. Mai 1834, §. 61, 64 u. 65.— [47]) Gähler a. a. O. S. 10. — [48]) Pat. v. 6. Sptbr. 1825. —

Gutachten oder Bedenken [49]). Die zu erstattenden Berichte sollen sich auch stets nur auf eine Sache beziehen, nie aber mehrere Sachen in einem Berichte verbunden werden, bei Strafe der Zurücksendung zur gesetzlichen Trennung [50]). Die Abfassung der Berichte, Anzeigen, Erklärungen und amtlichen Eingaben an das holsteinische Obergericht und schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht betreffend, ist vorgeschrieben, daß dieselben folgende Inhaltsanzeige enthalten sollen: Anzeige der Behörde, an welche berichtet wird, Eigenschaft des Berichtenden, Beilagen, Tag der Berichterforderung, der Erinnerungen, Fristerstreckungen und Berichtserstattung in der bestimmten einzelnen Sache [51]). Werden Berichte an das holsteinische Obergericht über Vorgänge erstattet, welche sich auf politische Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit beziehen, so ist ein zweites Exemplar an die Kanzlei in Kopenhagen einzusenden [52]).

Das Magistratsgericht hat endlich auch eine gewisse Aufsicht über das hiesige israelitische Gericht hochdeutscher Nation. Es soll darüber wachen, daß Letzteres nicht die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschreite, namentlich nicht wider einen Christen den Bann bei exemplarischer Strafe des Oberrabbiner's und der Aeltesten auszusprechen sich erlaube, und in solchem Falle sofort an die Kanzlei berichten [53]). Desgleichen soll es darüber wachen, daß nicht dieses israelitische Gericht in Brüchsachen, sofern solche nicht das israelitische Cäremonienwesen, sondern Schlägereien, Beleidigungen, Hurerei u. s. w., betreffen, erkenne, da es solche Sachen vielmehr an die Stadtgerichte verweisen soll bei 100 Rthlr. Strafe und wenn es diese nicht binnen 8 Tagen

---

[49]) V. O. v. 24. Juli 1801. §. 1, 3 u. 4. V. F. v. 9. Jan. 1815. — [50]) V. F. v. 9. Jan. 1804, 26. Juli 1810 u. 18. Jan. 1816. — [51]) V. F. v. 3. Juli 1807 u. 7. Novbr. 1809. — [52]) V. F. v. 25. Novbr. 1809, eingeschärft unterm 16. März 1811. — [53]) Extr. der V. O. v. 1705. —

zahlt, Einsetzung in das Gefängniß 54). Zwar geschehen die Erbtheilungen in Angelegenheiten der Mitglieder der hochdeutschen israelitischen Gemeinde durch den Oberrabbiner und die Aeltesten, doch soll die Urkunde deshalb, wenn Unmündige bei solchem Falle interessirt sind, dem Magistratsgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden 55). Wollen die Aeltesten für die israelitische Gemeinde Grundstücke ankaufen, so ist in Altona auch noch zuvörderst in dieser Beziehung eine vorherige Genehmigung des Magistrates mit Zustimmung des Oberpräsidenten erforderlich 56).

Die Verhandlung vor dem Obergerichte oder Magistratsgerichte der Stadt Altona ist in der Regel schriftlich, in einzelnen Ausnahmsfällen jedoch bisweilen mündlich oder theils schriftlich, theils mündlich 57).

Die ordentlichen Gerichtstage sind der Montag und Donnerstag. Der Gerichtsort in der Obergerichtsstube des Rathhauses und für die obergerichtlichen Commissionen in der Commissionsstube, welche jetzt zugleich auch dem Niedergerichte zum Sitzungsorte dient 58). Die Zeit der Gerichtseröffnung hat sich in der letzten Zeit als Regel auf 12 Uhr Morgens festgestellt.

Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Stadt Altona und die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen 59)

Der altonaer Magistrat hat auch noch das Vormundschaftswesen, die Absagen und Abtheilungen und die Administrations- und Curatel-Sachen 60).

Für den altonaer Magistrat als Verwaltungsbehörde

---

54) Extr. d. V. O. v. 1705. — 55) Rscr. v. 3. Sptbr. 1762. — 56) Decret v. 19. Novbr. 1792. — 57) Gähler a. a. O. S. 11. V. O. v. 16. April 1777. V. F. v. 2. Decbr. 1778. V. O. v. 13. Jan. 1777 u. 1797 u. v. 11. Mai 1798. Pat. v. 11. Decbr. 1727. — 58) Schmid a. a. O. S. 142. Gähler a. a. O. S. 11. — 59) Gähler a. a. O. S. 14. Rscr. v. 13. März 1737 u. 3. März 1755. — 60) Schmid a. a. O. S. 155. Gähler a. a. O. S. 8. —

gelten dagegen ganz von obigen verschiedene Grundsätze, welche jetzt näher zu erörtern sein werden.

Der Magistrat besteht in dieser Beziehung auch aus denselben Personen, welche das Magistratsgericht bilden, doch hat der Syndicus hier in Stadtsachen eine Stimme. Der Oberpräsident kann hier nach Gutbefinden an den Berathungen und Beschlüssen des Magistrats theilnehmen und hat dann das Präsidium. Er kann auch in solchen Fällen den Magistrat durch dessen Dirigenten, den ersten Bürgermeister, zusammenberufen lassen [61]) Seine Stimme ist hier von hoher Bedeutung, da jeder Beschluß des Magistrates in Stadtsachen seiner Einwilligung bedarf [62]). In früherer Zeit war dieses anders. Damals wurde die gesammte erbeingesessene Bürgerschaft, nebst ihren Commüne-Beamten, namentlich sämmtlichen Kämmereibürgern, Kirchengeschworenen und Deputirten der Feuerordnung zusammenberufen. Insbesondere geschah solches zur Bewilligung neuer städtischer Abgaben durch zwei, vom Oberpräsidenten zu diesem Zwecke besonders committirte, Magistratsmitglieder. Die Bürgerschaft erklärte sich dann vor dem Magistrate und dieser trat nach solcher Erklärung mit den Kämmereibürgern zum Berichte an das Oberpräsidium zusammen. Doch dieses ist in der Zeit untergegangen. Jetzt beschließt in Stadtsachen, wie gesagt, der Magistrat mit Einwilligung des Oberpräsidenten. Betrifft jedoch ein solcher Beschluß die Geldverhältnisse der Stadt, so tritt auch jetzt noch als dritte Behörde die Kämmerei hinzu und der Magistrat beschließt dann mit Einwilligung des Oberpräsidenten und nach genommener Rücksprache mit den Kämmereibürgern, auch ist alsdann Einstimmigkeit dieser drei Theile erforderlich [63]). In der Kämmerei selbst, bestehend aus dem Königlichen Kämmerer, welcher jedoch nie ein Magistratsmitglied zugleich

---

[61]) Gähler a. a. O. S. 7. — [62]) Schr. v. 3. Juni 1820. — [63]) V. O. v. 18. Septbr. 1705. —

sein darf, und 8 Kämmereibürgern werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrzahl gefaßt [64]). Ist indessen nicht die erforderliche Einstimmigkeit dieser Verwaltungsbehörden vorhanden, so muß an die Kanzlei in Kopenhagen zur Entscheidung einberichtet werden, denn nur unter diesem Collegium allein steht die Stadt Altona in Betreff ihrer Verwaltungs-Angelegenheiten in Stadtsachen [65]).

Diesem zufolge werden Deputationen an den König für die Stadt Altona in Stadtangelegenheiten vom Oberpräsidenten und Magistrate ernannt und bestehen dann aus zwei Magistratsmitgliedern, betreffen solche aber Geldsachen, so tritt die Kämmerei hinzu und sie bestehen aus zwei Kämmereibürgern. Processe der Stadt Altona beschließen Oberpräsident, Magistrat und Kämmerei und in Folge dieses Beschlusses beauftragt der Magistrat durch Decret die Kämmereibürger zu deren Führung. Den Verkauf der Stadt Altona gehörender Häuser und Grundstücke beschließen Oberpräsident, Magistrat und Kämmereibürger, bedürfen jedoch vor der Vollziehung der Genehmigung der Kanzlei. Indessen soll solcher Verkauf nie unter der Hand, sondern mittelst öffentlicher Auction auf das höchste Aufgebot geschehen und unter vom Oberpräsidenten ebenso zu beschließenden Bedingungen, gleichfalls bis auf höhere Billigung [66]). Neue Stadtbauten beschließen auch Oberpräsident, Magistrat und Kämmerei, worauf der Syndicus der Stadt die Bekanntmachung desfalls ausfertigt. Die etwa erforderliche Genehmigung der Kanzlei, wenn die Kosten eines Baues 1250 Rthlr. oder mehr betragen, sucht die Kämmerei nach. Dem Verhandlungsprotocolle ist das Licitationsprotocoll wegen der Uebernahme des Baues, nebst dem Berichte aller drei Verwaltungsbehörden, anzuschließen. Dasselbe gilt von Reparaturen, deren Kosten 1875 Rthlr. oder

---

64) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. — 65) Schr. v. 3. Juni 1820. — 66) Schr. v. 22. Juli 1797 u. V. O. v. 18. Sptbr. 1705. —

mehr betragen. Machen solche jedoch kein Ganzes aus, überschreiten aber zusammen diese Summe, so werden solche durch diese Behörden angeordnet und in der Stadtrechnung demnächst aufgeführt, mit angelegtem Oberpräsidial- und Magistrats-Atteste, daß die Arbeit wirklich solcher Art gewesen sei. Wenn aber auch die Kosten über die obige Summe hinausgehen, die drei Behörden jedoch glauben es sei Gefahr beim Verzuge, so können sie doch die Arbeit beschließen und anordnen, sollen aber in diesem Falle, sogleich ihren Bericht mit den Gründen dieser ihrer Meinung an die Kanzlei einsenden [67]. Zu Reparaturen des Waisenhauses werden die Armenprovisoren vom Magistrate mit Einwilligung des Oberpräsidenten durch ein eigenes Decret befugt. Den Ankauf von Häusern und Grundstücken für die Stadt beschließen Oberpräsident, Magistrat und Kämmerei bis auf Genehmigung der Kanzlei, Anleihen für die Stadt geschehen durch die Kämmereibürger, welche der Magistrat mit Einwilligung des Oberpräsidenten hiezu ermächtigt. Stadtobligationen unterschreiben der Oberpräsident, Magistrat und Syndicus der Stadt, die Kämmereibürger aber die unter diesen befindliche Quitung. Eingelöste Stadtobligationen zeigen die Kämmereibürger im Oberpräsidium und Magistrate vor, worauf sie eingerissen und kassirt werden. Die Belegung überschießender Kämmereigelder erlaubt der Magistrat auf den Antrag der Kämmerei, bis auf Genehmigung der Kanzlei und zur Erhebung so belegter Gelder ermächtigt er die Kämmereibürger mit Einwilligung des Oberpräsidenten auf ihren desfälligen Antrag. Der Magistrat mußte früher die von der Kämmerei zu bezahlenden Rechnungen zuvor genehmigen, jetzt attestirt er aber nur bei außerordentlichen Stadtausgaben deren Nothwendigkeit und daß er nichts wider solche habe, worauf höhere Genehmigung erfolgt. Dagegen genehmigt er noch mit Einwilligung des

---

[67]) Schr. v. 18. Octbr. 1816. —

Oberpräsidenten die Verhäurung der Einkünfte des Fischmarktes, die Verpachtung des Rathskellers durch die Kämmerei, wobei er solche betreffende Streitigkeiten entscheidet, die Verhäurung des Kellers unter der Fischmarktswache durch die Kämmerei, die durch die Kämmerei geschehenden Verlicitirungen, namentlich der Stadtwaage, der Gassenreinigung, sowohl in Betreff des Fahrens, als des Fegens und nach den 4 Stadtquartieren, attestirt aber nur die der Leuchten. Ebenso genehmigt auch der Magistrat die Verpachtungen der Stadtgrundstücke, der Stadtpumpen und der 4 nach Hamburg führenden Thore mit Einwilligung des Oberpräsidenten. Der Magistrat genehmigt die durch die Armencommission geschehene Ansetzung zum Armengeld und ist berechtigt und verpflichtet Einwohner, welche zu solchem zu wenig beitragen, zu einem verhältnißmäßigen Beitrage anzusetzen [68]. Die Armenvorsteher legen auch beim Magistrate Rechnung ab und werden vom Oberpräsidenten und Magistrate zu nöthiger Erhebung belegter Kapitalien bevollmächtigt, dasselbe gilt von Erhebung und Belegung der Kapitalien des Waisenhauses der Stadt und die geschehene Belegung müssen die Armenvorsteher im Magistrate bescheinigen [69]. In Betreff der Kopfsteuer wurden früher Unvermögende, welche ihr Unvermögen durch zwei altonaer Bürger bescheinigten durch den Magistrat, jetzt werden sie durch die Kopfsteuercommission von Zahlung derselben befreit [70]. Der Magistrat entscheidet auch Beschwerden in Betreff der Extrazulage zur Kopfsteuer und gegen diese Entscheidungen ist nur Supplikation zulässig. Die Auslagen des rechnungsführenden Provisor's des altonaer Zucht- und Werk-Hauses soll dieser vierteljährlich im Magistrate gehörig bescheinigen. Der Magistrat aber giebt ihm deshalb Anweisung auf die Stadtkasse, doch unter Vorbehalt höherer Genehmigung,

---

68) Rscr. v. 22. Aug. 1795. — 69) arg. Decr's v. 16. Octbr. 1809. — 70) arg. Decr's v. 10. Sptbr. 1801. —

nachdem er seine Rechnung revidirt und ihn deshalb quitirt hat. Zulagen der Speisemeister im Waisen- und im Zucht- und Werk-Hause wegen eingetretener Theurung der Lebensmittel bewilligt der Magistrat auf Antrag der betreffenden Provisoren. In Bezug des Abzugsrechtes verhandelt der Magistrat mit der Kämmerei. Die Ausgaben der Feuerordnung genehmigt der Magistrat und die zur Feuerordnung deputirten Bürger legen ihm jährlich gehörig specificirte und bescheinigte Rechnung ab. Die Rechnung der Generalfeuerdeputation wird auch nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung nebst ihren Belegen unter gehöriger Aufsicht an einem passenden Orte zur Einsicht der zu solcher Steuernden, welchen das Mitbringen Rechnungsverständiger erlaubt ist, 14 Tage hindurch, mindestens zwei Stunden täglich, ausgelegt, sodann aber mit den etwanigen Bemerkungen dieser durch das Oberpräsidium und den Magistrat der Stadt an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei eingeschickt [71]). Der Magistrat hat auch die Aufsicht und etwa nöthige Sicherheitsverfügung über die bei dem altonaer Auctionsverwalter unabgefordert stehen gebliebenen Gelder. Ebenfalls hat er auch die Aufsicht über die Thorpächter, welche auch nicht weniger, als das taxmäßige Thorgeld nehmen dürfen und entscheidet Beschwerden wider diese [72]). Die Einnahme, Ausgabe und Berechnung der Gefälle der Stadt Altona haben der Stadtkämmerier und die 8 Kämmereibürger der Stadt. Der Kämmerier darf, wie bereits gesagt, kein Mitglied des Magistrates sein, ist königlicher Beamter, hat eine besondere königliche Instruction und legt für die Königlichen Hebungen bei der Rentekammer Rechnung ab, wogegen die Stadtrechnung an die Kanzlei geht [73]). Seinen monatlichen Kassebehalt liefert er an die rendsburger Kasse ab [74]). Kämmerier und Kämmereibürger halten

---

[71]) Rscr. v. 1. März 1834. — [72]) arg. Dct's v. 2 u. 19. Juli 1821. — [73]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. — [74]) Circulair v. 15. Juli 1723. —

ein förmliches Hebungsregister und specificiren sämmtliche Gefälle in diesem nach Häusern und Personen, desgleichen auch ein Restantenregister. Sie sollen in Betreff der Accise keinen Credit bewilligen bei eigener Verantwortlichkeit. Die Eintreibung der Brüche in solchen Angelegenheiten hat der Kämmerier, welcher monatlich ein Register derselben in zwei Exemplaren, eines für das Oberpräsidium, eines für die Kanzlei, einschickt [75]). Der Kämmerier besorgt die Hebung der Steuerangaben auf schriftliche Angabe des Magistrates, sowohl der Steuerpflichtigen, als der Größe der Summen, von welchen sie zu steuern haben [76]). Die Repartition der vereinigten Stadtsteuern geschieht nach dem Miethewerthe über alle Grundstücke. Früher betrugen sie 15 pCt., kürzlich sind sie auf 12½ pCt. herabgesetzt worden [77]). Dagegen soll der Magistrat aber dem Kämmerier bei Eintreibung der Gelder möglichste Hülfe leisten und den Schuldnern nicht ohne höhere Genehmigung Nachlaß bewilligen [78]). Im Falle der Execution oder Pfändung wegen solcher Gefälle sollen die Kosten nicht von der Stadtkasse getragen, sondern gleichfalls, zugleich von den Schuldnern beigetrieben werden [79]). Eine nothwendige Umwechselung eingegangener Gelder darf nur mit Vorwissen der Kämmereibürger geschehen und soll dann ein Courszettel dieser der Rechnung angelegt werden [80]). Jährlich sollen die Kämmereibürger das von ihnen attestirte Verzeichniß über die, von hieselbst Bürger gewordenen, Fremden deponirten, Gelder in den Magistrat bringen, welcher dasselbe gleichfalls attestirt. Der Magistrat kann stets ihm nöthige Nachrichten von der Kämmerei requiriren. Die Stadtrechnung mit anliegendem vollständigen Verzeichnisse und mit Angabe des ungefähren Werths der Grundstüke wird gleicher Weise veröffentlicht und einge-

---

[75]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. — [76]) Rsc. v. 19. Aug. 1793. — [77]) Bekaantmach. v. 15. März u. 6 Nvbr. 1837. — [78]) Extr. der V. O. v. 1705. — [79]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. — [80]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705. —

sandt, wie oben von der Rechnung der Generalfeuerdeputation angeführt ist [81]). In Betreff ansehnlicher Criminalkosten und Kosten für den Aufenthalt des König's ist vorgeschrieben, daß solche höherer Genehmigung bedürfen. Wenn bei Criminalkosten kein Aufschub dienlich ist, so requirirt solche der Magistrat. Dieselben sind nach den Umständen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich von Magistrat und Kämmereibürgern zu designiren und an die Kanzlei zur Genehmigung einzusenden [82]). Oberpräsident, Magistrat und Kämmerei können auch Gratificationen an Stadtbeamte bis auf 20 Rthlr. im Laufe eines Jahres bewilligen, sind diese aber größer, so bedürfen sie der Genehmigung der Kanzlei [83]). Im Oberpräsidium eingereichte Gesuche um Bauprivilegien werden dem Magistrate und der Kämmerei mitgetheilt und gehen mit Bericht, Bedenken und Gutachten dieser Behörden an die Kanzlei. Verfügungen oberer Landescollegien theilt das Oberpräsidium dem Magistrate und dieser den betreffenden Körperschaften z. B. den Commercirenden und und Zünften durch eigene Decrete zur Erklärung mit.

Es hat ferner der Magistrat, wenn Citationen der Polizei betreffend die Beengung der Gassen bis auf 5 Rthlr. Strafe fruchtlos geblieben sind die fernere Verfügung. Er verurtheilt hiesige Hausbesitzer auch in Brüche wegen des Verschweigens der in ihrem Hause befindlichen Personen in Beziehung auf deren Beisteuer zur Kopfsteuer [84]). Im Magistrate behalten sich die Hausbesitzer ihre Rechte vor bei Aenderungen ihrer Häuser an der Straßenseite zur etwanigen späteren Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vor den Magistrat gehören alle Sachen, welche die Wach- und Feuer-Ordnung, Gebäude, Anlegung der Straßen, Ellen, Maaß und Gewicht und die Märkteordnung betreffen [85]).

---

[81]) Rscr. v. 1. März 1834. — [82]) Schr. v. 9. Jan. 1751. — [83]) Rsr. v. 7. April 1827. — [84]) Dct. v. 5. Decbr. 1768. — [85]) Constit. v. 29. Aug. 1665.

Der Magistrat ertheilt die erforderlichen Schiffscertificate zur Erlangung der Seepässe [86]), bei deren Ausfertigung er auf gehörige Uebereinstimmung der Schiffsdocumente zu achten hat [87]). Sämmtliche Schiffsrheder sollen auch den Verkauf eines Schiffes mit Königlichem Seepasse, sofort an das Königliche General-Zollkammer- und Commerz-Collegium berichten, auch bei dem Verkaufe in die Fremde sämmtliche Schiffspapiere an dieses einsenden und endlich die Schiffer von jeder Hauptveränderung der Rhederei sogleich benachrichtigen, welches Alles den Schiffsrhedern bei der Bitte um Erlangung der Seepässe durch den Stadtsecretair mitzutheilen ist [88]). Sodann geschieht vor einer Commission des Magistrates, bestehend aus dem Prätor und Stadtsecretair, die Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes, daß aus den Herzogthümern zollfrei in die Stadt Altona eingeführte Waaren, dort verzehrt und verbraucht, auch nicht weiter unverarbeitet in die Fremde ausgeführt werden sollen. Diese Commission empfängt solche Versicherungen Dienstag und Freitag Morgens vor Anfang des Niedergerichtes, von 9½ bis 10 Uhr [89]). Der Magistrat soll auch darüber eine genaue Controlle führen, ob die so bescheinigten Gegenstände der altonaer Fabrikanten zum Behufe ihrer Anlagen in einem richtigen Verhältnisse zu deren Betriebsbedürfnissen stehen und bei dem Verdachte einer Unrichtigkeit sofort eine Untersuchung deshalb anstellen [90]). Früher stellte der Magistrat auch die erforderlichen Certificate der Israeliten aus, daß dieselben wirklich im altonaer Schutze stehen [91]), jetzt geschieht dieses jedoch von den Aeltesten derselben, deren Unterschrift dann der Oberpräsident attestirt. Beim Magistrate, als obervormundschaftlicher Behörde, le-

---

[86]) Rscr. v. 3. Jan. u. 18. Octbr. 1800. — [87]) Rscr. v. 24. Juni 1778. — [88]) Schr. v. 29. Sptbr. u. 8. Octbr. 1801. — [89]) Plct. v. 13. Aug. 1744. V. O. v. 26. Juli 1796. — [90]) Rscr. v. 26. Juli 1828. — [91]) Publ. v. 18. April 1722. Confirm. v. 12. März 1731. —

gen die Administratoren, Curatoren und Vormünder jährlich Rechnung ab und, wenn die Eltern der Unmündigen die Zinsen genießen, müssen sie doch jährlich Anzeige der sicheren Belegung der Kapitalien einbringen [92]). In Betreff der Besetzung der Aemter gilt die Ausnahme, daß Suppliken ohne Stempelpapier von anderen, als mit Ruhegehalt oder Wartegeld abgegangenen Militairpersonen, zwar als angelegt, mit aufgeführt werden, jedoch mit der Bemerkung, daß sie auf solchem geschrieben sind, worauf das höhere Collegium über deren Berücksichtigung entscheidet [93]). Der frühere Grundsatz des Magistrates als Verwaltungsbehörde in Stadtsachen königliche Verordnungen nicht selbst auszulegen, sondern deshalb an die Kanzlei zu verweisen [94]), beruht auf den Ansichten einer früheren Zeit, welche das Geldwesen in Dunkel zu hüllen und als Geheimniß der oberen Behörden anzusehen geneigt war, und dürfte deshalb jetzt nicht mehr in ähnlichem Falle zur Anwendung kommen.

In Verwaltungsangelegenheiten findet nur Supplikation statt und auch diese wird in der Executionsinstanz nicht mehr zugelassen, doch wenn auch eine Supplikation, weil die Zeit ihrer Rechtfertigung verstrichen ist, nicht mehr zugelassen wird, so kann sie doch hinsichtlich der Wiederherstellung des vorigen Zustandes noch versucht werden.

Außer den oben bereits genannten Commissionen des Magistrates sind noch folgende anzuführen.

1) Bei Bauten und Besichtigungen committirt der Magistrat einen Senator und zwei Kämmereibürger zur Aufsicht. Desfällige Erinnerungen bringen die Kämmereibürger schriftlich im Magistrate ein. Ueber Erinnerungen wider den Baumeister resolvirt der Magistrat.

2) Der Magistrat committirt ferner jährlich einen Senator und zwei Kämmereibürger zur Feuerordnung.

---

[92]) Rscp. vom 31. Aug. 1773. Dect. v. 20. Sptbr. 1773. — [93]) Rscr v. 9. April 1829. — [94]) Dct. v. 1. März 1762. —

3) Ebenso auch einen Senator und zwei Kämmereibürger zur Regulirung der Gassen.

4) Ferner den Patron und die Provisoren des Zucht- und Werk-Hauses.

5) Eine gleiche Commission findet statt hinsichtlich eines Senators zur Inspection des Stadt-Armen- und Waisen-Wesens.

6) Der erste Bürgermeister, der Polizeimeister und der Prätor werden nach schriftlich eingekommener Anzeige, des Physikus committirt mit diesem die Visitation der Apotheken vorzunehmen, worauf der Letztere deshalb dann schriftlich an Oberpräsidenten und Magistrat berichtet.

7) Zu Grenzbesichtigungen werden einige Magistratsmitglieder, der Syndicus, der Fiskal, einige Kämmereibürger und der Stadtbaumeister committirt. In neuerer Zeit sind jedoch die Kämmereibürger weggefallen und ebenso der Fiskal, obwohl dessen Bestallung noch jetzt auf die Pflicht die Grenze mit zu beziehen lautet.

8) Committirt wird auch ein Magistratsmitglied zur Direction des Krankenhauses.

9) Die Steinpflasterungscommission besteht aus dem Polizeimeister und zwei Kämmereibürgern, nebst dem Stadtbaumeister. Sie führt die Aufsicht über das Steinpflaster der Stadt, obwohl die Pflasterung selbst Oberpräsident, Magistrat und Kämmerei anordnen. Die Commission soll nicht über 3000 Rthlr. jährlich auf die Pflasterung verwenden und deshalb eine besondere Rechnung ablegen [95].

Im Magistrate werden folgende Documente verlesen: Die königliche Bestallung des Oberpräsidenten und Rescripte, welche die einstweilige Verwaltung der Oberpräsidentur betreffen. Die königlichen Bestallungen der beiden Bürgermeister, des etwanigen Vicebürgermeister's, des Syndicus

---

[95]) Decrt v. 23. April 1804 und 12. Juny 1806. Schr. v. 14. Decbr. 1830 und Prtcll v. 7. März 1831.

und ersten Stadtsecretair's, des Polizeimeister's, Stadtvogts und Wechselrichter's, sämmtlicher Senatoren, des zweiten Stadtsecretair's, des etwanigen Vicepolizeimeister's, der etwanigen Adjuncten des Polizeimeister's, Stadtvogts und Wechselrichter's und des zweiten Stadtsecretair's und zugleich werden diese Personen auch vom Oberpräsidenten in den Magistrat eingeführt. Ferner die Königlichen Bestallungen des Physikus, der altonaer Obergerichtsadvocaten und ihnen etwa substituirten Untergerichtsadvocaten der Herzogthümer und Procuratoren der Stadt für ihre Geschäfte in den Obergerichten der Stadt, der Notare, des weltlichen Mitinspector's der Armen- und Waisen-Schule, des Kämmerier's, des Auctionsverwalter's und dessen etwanigen Adjuncten, des Stadtbaumeister's und dessen etwanigen Adjuncten, des Rathschirurgen, des Dispacheur's und des Scharfrichter's. Verlesen werden ferner die Dispensationen der Magistratsmitglieder von den Magistratssitzungen, die königlichen Concessionen der Befreiung von bürgerlichen Aemtern und Vormundschaften, welche Befreiung früher der Magistrat selbst ertheilte, und sämmtliche sonstige königliche Concessionen und Privilegien, auch für die Dorfschaft Ottensen.

Vom Magistrate werden angenommen und ernannt: Zuerst die Bürger der Stadt Altona. Wer Bürger werden will meldet sich zuerst im Königlichen Oberpräsidium und erhält von diesem die Erlaubniß der Meldung zur Annahme. Hierauf hat derselbe die Gebühr für das Bürgerwerden in der Kämmerei zu bezahlen. Diese beträgt für die erste Classe, als Kapitalisten, Kaufleute, Schiffsrheder und Fabrikanten, deren Fabriken hinsichtlich ihres angelegten Kapitales und jährlichen Absatzes bedeutend sind, 50 Rthlr., für die zweite Classe, als Essig- und Bier-Brauer, Brannteweinbrenner, Holzhändler, Krämer, bemittelte Handwerker, welche zugleich Hauseigenthümer sind, kleine Fabrikanten und Schiffscapitaine, welche nicht Schiffsrheder sind, 32 Rthlr., für die dritte Classe, als kleine Krämer, Höker, Schenk-

wirthe, unbemittelte Handwerker und ansässige Gärtner 16 Rthlr. und für die vierte Classe, als unbemittelte Handwerksgesellen, Arbeitsleute und alle Tagelöhner 8 Rthlr. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Magistrat, in welche Classe Jemand zu setzen sei. Die Söhne der altonaer Bürger bezahlen indessen nur die Hälfte obiger Gebühr [96]). Schiffer, welche außer der Stadt wohnen, in dieser aber Bürger werden um die Rechte der Bürger bei Erlangung der Schiffspässe zu erhalten, zahlen außer der Aufnahmegebühr bei Schiffen von 25 Commerzlasten oder weniger 5 Rthlr. 16 ßl., über 25 Commerzlasten aber 7 Rthlr. 16 ßl. zu den jährlichen Stadtabgaben, dagegen aber die Kopfsteuer an ihrem eigentlichen Wohnorte [97]). Nach geschehener Zahlung melden sich die neu aufzunehmenden Bürger im zweiten Stadtsecretariate. Sodann werden ihnen, nach geschehener Beeidigung die Bürgerbriefe vom Magistrate ertheilt, doch darf Keiner als Bürger aufgenommen werden, welcher sich nicht sofort seßhaft niederläßt oder doch durch seine Factoren bürgerliche Nahrung treibt und bürgerliche Lasten trägt [98]). Ist er ein Ausländer, so muß er bei seinen Reisen seine Frau und Kinder in der Stadt lassen und durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß er nicht im Auslande mit Eigenthum angesessen sei oder dort Familie habe, daß er dort in keiner bürgerlichen Verbindung mehr stehe, daß er seine Familie, Mobilien und Effecten mitgebracht und eine für sich, die Seinigen und sein Gewerbe hinlängliche Wohnung in Altona gekauft oder gemiethet habe. Beim Zweifel über die Glaubwürdigkeit der Documente ist deshalb nähere Nachfrage anzustellen, nöthige Untersuchung zu veranlassen und das Erforderliche vor Abstattung des Bürgereides beizubringen. Ist es unmöglich die obige Bescheinigung hinsichtlich des früheren Wohnortes beizubringen

---

96) Rscr. v. 23. Jan. 1793 u. 17. April 1807. 97) Rescr. v. 9. Dec. 1803. 98) Rscr. v. 20. Novbr. 1683. Priv. v. 23. Aug. 1664. § 3. V. F. v. 30. Novbr. 1811.

und es ist doch sein Vorsatz in der Stadt Altona Bürger zu werden, aus überwiegenden Gründen für aufrichtig zu halten, so kann er deshalb zum Eide gelassen werden. Handel- und Gewerbe-Treibende unverheirathet und ohne Haushalt, sollen 200 Rthlr. Caution bestellen, welche ihnen nach fünfjährigem Aufenthalte und Treiben bürgerlicher Nahrung in der Stadt zurückgegeben werden. Schiffer sollen jedenfalls 200 Rthlr. Caution bestellen, welche ihnen gleichfalls nach fünfjährigem Aufenthalte in der Stadt in einer in derselben gekauften oder gemietheten Wohnung, in welcher während ihrer Reisen, Frau und Kinder geblieben, zurückgegeben wird [99]). Aus der Fremde in die Stadt ziehende Arbeitsleute sollen nicht Bürger werden ohne Bescheinigung, daß sie wenigstens 200 Rthlr. mitbringen oder daß besondere, vorher dem Magistrate anzuzeigende Umstände hinsichtlich ihrer eine Ausnahme rechtfertigen und überhaupt soll Keiner Bürger werden, welcher nicht eine eigene Wohnung hat [100]). Keine Seeleute aus königlichen Landen dürfen als Bürger aufgenommen werden ohne obrigkeitliches Zeugniß, daß sie in keiner Enrollirungsliste aufgeführt noch zum Seedienste auf der königlichen Flotte pflichtig sind [101]), doch ist später vorgeschrieben, es soll kein Seedienstpflichtiger ohne Bewilligung des Admiralitäts- und General-Commissariats-Collegium's als Bürger der Stadt aufgenommen werden, ohne vom Seeenrollirungschef zuvor in die Seerolle eingeschrieben zu sein, welches die frühere Verfügung aufzuheben scheint [102]). Der Dienst in der Küstenmiliz ist kein Hinderniß [103]). Trainkutscherreserven erhalten auch das Bürgerrecht und Stückkutscher nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit [104]). Landsoldaten in den annectirten Bataillonen können Bürger werden und bürgerliche Nah-

---

99) V. O. v. 23. Septbr. 1796. 100) Dort v. 18. Octbr. 1804. 101) Rscr. v. 16. Aug. 1800. 102) V. F. v. 25. Mai 1811. 103) Schr. v. 7. July 1827. 104) Schr. v. 7. Septbr. 1819 und 9. Juny 1829.

rung treiben, sofern sie nur ihre Dienstpflicht erfüllen [105]) und während der übrigen Zeit am Dienste des Bürgermilitairs theilnehmen [106]). Schiffer in den Landdistricten können Bürger werden, wenn sie zur Führung eines Schiffes und Erlangung eines Seepasses fähig sind, gegen die gewöhnliche Aufnahmegebühr und eine jährliche Abgabe an die Stadtkasse, welche oben bereits angeführt sind, gewinnen jedoch dadurch außer dem Schiffsgewerbe keine ferneren bürgerlichen Gerechtsame und Befugnisse [107]), auch hat keine solche Niederlassung auf dem Lande die Theilnahme an ausschließlich den Staatsbürgern zustehenden Handelszweigen und Erwerbmitteln, namentlich der Führung inländischer Schiffe, Transport inländischen Holzes oder Treiben des Schiffergewerbes überhaupt ohne unmittelbare königliche Genehmigung zur Folge, sondern dazu ist für Fremde und Ausheimische die gesetzliche Niederlassung in der Stadt erforderlich [108]). Zur Ertheilung lateinischer Seepässe soll aber der Schiffer wirklich Bürger geworden sein und seinen Bürgerbrief einer Stadt oder eines zunftberechtigten Flecken's am Bord seines Schiffes bei sich führen [109]). Sodann nimmt der Magistrat an und ernennt sämmtliche Makler der Stadt Altona. Hiebei soll er namentlich darauf achten, daß es Personen von gutem Rufe und insbesondere solche sind, welche unverschuldet ihr Vermögen im Handel zugesetzt oder treu und fleißig ihre Lehrjahre beendet und die Handlung gründlich erlernt haben, daß sie ferner altonaer Bürger, also Christen oder Israeliten portugiesischer Nation sind, wogegen deren Anzahl nicht fest bestimmt ist und auch Ausländer zur Makelei, als einem Gewerbe bürgerlicher Nahrung allerdings vollkommen befähigt zu erachten sind [110]). Jetzt können auch Israeliten hochdeutscher

105) Ercl. v. 3. July 1815. 106) Pat. v. 9. Octbr. 1815. 107) V. F. v. 9. Debr. 1803. 108) Pat. v. 24. Sptbr. 1796. 109) Schr. v. 16. July 1803. 110) V. O. v. 30. Decbr. 1776 § 1 und 2. Rscr. v. 8. Juny 1774 und P. M. v. 20. Aug. 1782.

Nation zu Maklern bestellt werden, doch ist dazu stets zuvörderst eine königliche Concession erforderlich, durch welche sie in dieser Beziehung den Bürgern der Stadt gleichgestellt werden. Auch ist es für erforderlich erachtet, daß bei der Annahme eines Maklers stets gute Zeugnisse hiesiger Commerzierenden vorliegen sollen. Der Magistrat nimmt ferner an und ernennt den Generaladministrator der kleinen Pöste für Abwesende und Unmündige, den Thurmwächter und dessen etwanigen Substituten, die Hebammen, die Meister beider Bäckerämter bei Erledigung einer Amtsgerechtigkeit nach eingezogenem Gutachten der Aelterleute des betreffenden Amtes, den Armenvogt und Armenboten, den Gefangenwärter, den Armenchirurgen, den Arzt und Wundarzt des Krankenhauses und die zwölf Armenprovisoren. Das Amt dieser Letzten dauerte früher 2, dann 4, jetzt 6 Jahre. Jährlich gehen Zwei derselben ab. Die übrigen Provisoren schlagen alsdann für Jeden der Abgegangenen wiederum drei Personen vor, aus welchen der Magistrat Einen für jede Stelle wählt. Eine außergewöhnliche Vertheilung der Geschäfte der Armenprovisoren unter sich bedarf der Genehmigung des Magistrates [111]). Wer indessen 8 Jahre Kirchenjurat gewesen ist, soll frei von der Uebernahme anderer bürgerlicher Aemter sein, mit Ausnahme jedoch des Amtes eines Kämmereibürger's [112]). Ebenso kann derjenige, welcher Zuchthausprovisor gewesen ist, das Armenprovisorat ablehnen und umgekehrt. Noch ist zu bemerken, daß der Magistrat bei Besetzung unterer Bedienungen vorzüglich fähige Bürger und Soldaten berücksichtigen soll [113]).

Der Magistrat nimmt ferner noch an und ernennt mit Einwilligung des Oberpräsidenten den Kämmereiboten und dessen etwanigen Substituten, den Stadtsergeanten, die Stadt-Corporale und Gefreiten und die Stadtsoldaten, doch nach

---

111) arg. Dcrt's. v. 17. Dcbr. 1818. 112) Bschd. v. 5. Octbr 1804 und Dcrt. v. 7. März 1814. 113) Rscr. v. 3. Janr. 1772.

Rücksprache mit den Kämmereibürgern, die 4 Steuereinnehmer der Stadt und deren Gehülfen in Krankheitsfällen, nach vor ihm bestellter Caution, die Steuerregisterschreiber, die privilegirten Verfertigerinnen der Leichen- und Hochzeits-Kränze, den Oberpolizeidiener und die Rathshebamme.

Außer diesen Personen sind hier noch besonders zu erwähnen:

Die 8 Kämmereibürger. Von diesen geht jährlich Einer ab [114]). Die übrigen Kämmereibürger schlagen statt des Abgegangenen 2 andere Personen vor. Diese müssen indessen ihrer Meinung nach fähig und Bürger der Stadt sein, wobei es indessen gleichgültig ist, ob der Vorgeschlagene Inländer ist [115]), dagegen aber vorzüglich solche Bürger zu berücksichtigen sind, welche schon anderen Aemtern mit Nutzen vorgestanden haben [116]). Wer Aemter auf unbestimmte Zeit, wie das Provisorat bei der reventlowschen Armenstiftung, dem Zucht- und Werk-Hause und dem Krankenhause, verwaltete, kann nach vierjähriger Amtszeit die Wahl zum Kämmereibürger ablehnen [117]).

In Betreff des Kämmerei-Anwaldes und Rechtsconsulenten war zu dessen Annahme früher der Magistrat mit Genehmigung des Oberpräsidenten auf Ansuchen der Kämmereibürger berechtigt, jetzt geschieht die Annahme durch die Kämmerei selbst. Der Magistrat bestellt aber noch mit Genehmigung des Oberpräsidenten aus zweien, von der Kämmerei vorgeschlagenen, Personen, eine als Accisevogt; desgleichen aus zweien, von der Kämmerei vorgeschlagenen Subjecten, eines als Kämmereischreiber und dessen etwanigen Substituten. Ferner nimmt der Magistrat mit Einwilligung des Oberpräsidenten an und ernennt den Speise- und Werk-Meister des altonaer Zucht- und Werk-Hauses. Mit glei-

---

114) Gähler a. a. O. S. 16. 115) Schr. v. 9. Janr. 1787. Schmid a. a. O. S. 173. Gähler a. a. O. S. 16. Erklrg. v. 9. Juny 1787. 116) Oert v. 13. May 1805. 117) Oert v. 13. May 1805.

cher Genehmigung und nach dem Vorschlage der übrigen Provisoren ernennt er die Zuchthausprovisoren, jetzt auf 3 Jahre. Desgleichen auf den Vorschlag des Stadtphysikus, den Armenarzt, nach genommener Rücksprache mit den Armenprovisoren. Ebenso ernennt er die Polizeidiener und Unterpolizeidiener, nachdem solche bereits vom Polizeimeister mit Genehmigung des Oberpräsidenten angenommen sind und deren Gehalt von ihm nach Rücksprache mit den Kämmereibürgern bestimmt wird. Solche Personen sollen indessen aus der Stadt und Umgegend gebürtig sein [118].

Ferner ist hier noch Folgendes zu erwähnen:

Die Schifferalten und Schiffstaxateurs bestellt in der Regel nämlich das Oberpräsidium. Sind jedoch mehrere als drei Personen des betreffenden Gewerbes vorhanden, so schlägt der Magistrat drei Personen aus diesen zu Schifferalten und Schiffstaxateurs vor, aus welchen dann der Oberpräsident eine wählt. Jedenfalls aber ist dabei der Vorschlag der commerzierenden Gesellschaft zu berücksichtigen.

Endlich ist noch über die Entlassung der bestellten Personen zu erwähnen:

Die Bürger der Stadt entläßt der Magistrat und haben diese bei ihrer Entlassung ihre Bürgerbriefe zurückzuliefern oder doch eidlich im Falle ihres angeblichen Verlustes zu geloben, daß sie dieselben sofort bei der Auffindung zurückliefern wollen. Wird sonst ein Bürgerbrief verloren, so kann gegen gleiche eidliche Versicherung, daß der Verlierende nicht wisse, wo sein Bürgerbrief geblieben sei, ein neuer ausgestellt werden. Die Makler erklären im Magistrate, daß sie abgehen wollen und liefern zugleich ihren Bestellungs-Extract daselbst ein. Feuerdeputirte entläßt der Magistrat auf ihr Ansuchen. Eine Entlassung der Kämmereibürger ist dem Magistrate aber nur erlaubt mit Uebereinstimmung des Kämmeriers und der übrigen Kämmereibürger [119].

---

[118]) Schr. v. 6. Febr. 1779. [119]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705.

Der Magistrat der Stadt Altona beeidigt sodann folgende Personen:

Früher wurde der Oberpräsidial-Secretair auf Erfordern des Oberpräsidenten in dessen Hause durch eine Commission des Magistrates beeidigt, welches jetzt nicht mehr geschieht. Dagegen beeidigt der Magistrat den Oberrabbiner der israelitischen Gemeinde hochdeutscher Nation und dessen Substituten im Vacanzfalle, die Aeltesten dieser Gemeinde, den königlichen Fiskal oder Sachwalter, die Obergerichts-Advokaten und ihnen für die Geschäfte in den Obergerichten der Stadt etwa substituirten Untergerichts-Advocaten und Procuratoren, die Procuratoren der Stadt als solche, die Wundärzte, den Stadtbaumeister, den Auctionsverwalter, dessen etwanigen Substituten und Schreiber, den Buchhalter des Armenwesens, die Kämmereibürger, den Kämmereischreiber, nebst dem etwanigen Substituten des Letzteren, die Apotheker und Apothekerprovisoren, Letztere nach vorgezeigtem Zeugnisse des Sanitätscollegiums, den Accisevogt, den Speise- und Werk-Meister des Zuchthauses, den Zuchthausknecht, den Brücken- und Hafen-Meister, dessen etwanigen Substituten und Assistenten, den Wasserschout, nebst etwanigen einstweiligen Gehülfen, den Controlleur und dessen etwanigen Substituten, den Viehschreiber, den Oeconomen des Waisenhauses, den Gefangenwärter, die Gerichtsboten und deren etwanige Substituten, die Gerichtsdiener, den Oberpolizeidiener und dessen etwanigen Substituten, sämmtliche Polizeidiener, den Thurmwächter und dessen etwanigen Substituten, die Oberwächter, sämmtliche Nachtwächter und deren etwanige Substituten, die Makler und die Gevollmächtigten concessionirter Maklerwittwen, den Stadtsergeranten und sämmtliche Stadtsoldaten, die Rathshebamme und sämmtliche Hebammen, den privilegirten Steinbrücker, die Korn- und Kalk-Messer, die Holzsetzer, den Litzenbruder, die Schifferalten und Schiffstaxadeurs, die Taxatoren der Häuser, den Kornschreiber, den Messer der Kauffahrtheischiffe, den Wein- und Branntewein-

Royer, den Scharfrichter, die Steuereinsammler nach vorher bestellter Caution, die Steuerregisterschreiber, die Aelterleute des Küperamtes, wegen des Brennens der Brannteweinund Thran-Tonnen, und die Roggenwindmüller. Endlich beeidigt der Magistrat insbesondere die Bürger der Stadt, wobei er in Betreff der Israeliten portugiesischer Nation den Eid auch dahin zu fassen hat, daß sie nicht der christlichen Religion hinderlich sein wollen, und die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche Pforten nach dem Hamburger Gebiete besitzen, wegen deren Sperrung und Abwendung des Verlustes der Accise.

Statt förmlicher Beeidigung verpflichtet der Magistrat mittelst Handschlag an Eidesstatt: Den General-Administrator der kleinen Pöste für Abwesende und Unmündige, die Armenprovisoren und die Provisoren des Gebähr- und Zucht-Hauses.

Endlich ist noch zu bemerken, daß geringere Stadtbediente ohne beträchtliche Hebung nicht beeidigt, sondern nur durch Handschlag an Eidesstatt bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes verpflichtet werden sollen.

3) Das Niedergericht in Altona.

Der Ursprung dieses Gerichtes ist folgender. Das Gericht wurde von 14 zu 14 Tagen von zwei Magistratsmitgliedern, dem Stadtvogte und Stadtsecretair gehegt und zur Einbringung des Urtheils immer ein Quartier der Bürgerschaft berufen, denn Altona's Bürgerschaft entschied auch diese bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten früher selbst. Dieses Gericht jedoch wurde abgeschafft, theils weil bei der Vergrößerung und dem Aufblühen der Stadt die so zu erledigenden Sachen sich nothwendig vermehrten, theils weil es eben deshalb nicht oft genug gehalten werden konnte, theils endlich weil die Hegung des Gerichtes die Bürger in Betreibung ihrer Geschäfte und Arbeiten zu sehr hinderte und

es erhielt daher der Oberpräsident der Stadt Altona den Auftrag eine zeitgemäßere Niedergerichtsordnung zu entwerfen [1]). Das jetzt an die Stelle des alten Volksgerichtes tretende Niedergericht besteht aus einem Senator, welcher seit 1734 der, jährlich aus den Senatoren, wie oben beim Magistrate näher angeführt wurde, vom Oberpräsidenten ernannte Prätor ist, mit dem Vorsitze im Gerichte und der ersten Stimme [2]), ferner aus dem Stadtvogte, welcher jetzt der Polizeimeister der Stadt zu sein pflegte, wie gleichfalls oben näher angeführt ist, mit der zweiten Stimme und endlich aus einem, an die Entstehung aus dem alten Volksgerichte erinnernden, jährlich aus sämmtlichen Kämmereibürgern vom Oberpräsidenten hiezu committirten Kämmereibürger mit der dritten Stimme. Der zweite Stadtsecretair endlich führt in diesem Gerichte das Protocoll [3]). Jährlich um Neujahr wird das Gericht neu bestellt. In der ersten Sitzung des neuen Jahres wird zuerst das Commissorium des Gerichtes, welches dasselbe vom Oberpräsidenten erhalten hat, vor den versammelten Procuratoren verlesen, wodurch das Gericht sich als solches einführt und worauf der Prätor, als Dirigent, es für eröffnet erklärt. Ueber diese Handlung wird sofort das erforderliche Protocoll geführt und verlesen [4]).

Der Gerichtsort ist im altonaer Rathhause, in der Niedergerichtsstube, welche früher die Commissionsstube des Magistrates war und noch jetzt in solcher Beziehung gebraucht wird, wenn keine Niedergerichtssitzung dort stattfindet. Die Gerichtszeit ist Dienstag's und Freitag's Morgens jetzt um 10 Uhr [5]).

---

1) Constit. v. 29. Aug. 1665. 2) Schmid a. a. O. S. 143. Prätor. a. a. O. S. 135. N. G. O. v. 5. Febr. 1714. 3) Schmid a. a. O. S. 155. Prätor. a. a. O. S. 135. Gähler a. a. O. S. 12. N. G. O. v. 5. Febr. 1714. 4) Gähler a. a. O. S. 12. 5) Schmid a. a. O. S. 155. Gähler a. a. O. S. 12.

Die Verhandlung vor diesem Gerichte ist mündlich. Der Secretair soll die Anträge der Partheien vom Munde in die Feder fassen [6]. Treten Anwälde für beide Partheien auf, so gilt auch hier die beim Verfahren im Oberpräsidium bereits bemerkte Abweichung von dieser Regel.

Zuständig ist dieses Gericht in allen bürgerlichen, liquiden und nicht liquiden, Sachen, deren Gegenstand die Summe oder den Werth von 10 Rthlrn. nicht erreicht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach der Praxis in Gesindesachen auf die Größe des eingeklagten Lohnes allein gesehen wird, nicht aber auf Kost- und Trink-Geld oder versprochene Geschenke zu Weinachten oder in Jahrmärkten, sofern solche nicht in bestimmter Summe gefordert werden und dann mit dem Lohne zusammen 10 Rthlr. übersteigen. Vor dieses Gericht gehören auch alle, nicht besonders erhebliche Beleidigungen betreffende, Sachen und zwar sowohl in Betreff thätlicher als wörtlicher Beleidigungen, sofern diese nicht wegen großer Erheblichkeit oder Stand und Verhältniß der Personen, Schande oder erschwerender Umstände über 10 Tage Gefängniß bei Wasser und Brodt oder gleiche Geldstrafe hinausgehen, indessen bleibt auch in diesen geringeren Sachen die eigentliche Brüchdingung dem Magistrate überlassen, da das Niedergericht nur auf Brüche im Allgemeinen erkennen kann [7]. Ferner gehören auch vor dieses Gericht den Seehandel und die Schiffahrt betreffende Sachen, deren Gegenstand unter 10 Rthlr. beträgt [8].

Vor dem Niedergerichte ist auch die Ueberfrage wegen altonaer, außergerichtlich verkaufter, Erben und Grundstücke zu halten [9], indessen kann der Magistrat doch die Aussetzung einer Ueberfrage verlangen, sobald das Stadtinteresse

---

6) Schmid a. a. O. S. 155. Gähler a. a. O. S. 12. N. G. O. v. 5. Febr. 1714. 7) Schmid a. a. O. S. 155. Gähler a. a. O. S. 12. N. G. O. v. 5. Febr. 1714. V. O. v. 11. Mai 1798. § 2. 8) V. O. v. 16. April 1777. 9) Schmid a. a. O. S. 160.

dieselbe erfordert [10]). In neuerer Zeit hat man wohl behauptet, das Gericht sei in diesem Falle nur Commission des Magistrates und dafür angeführt, daß bei der Ueberfrage nicht ein Gerichtsdiener, wie sonst beim Niedergerichte, sondern ein Gerichtsbote, wie beim Magistrate fungire. Indessen scheint diese Meinung nicht haltbar. Der Unterschied der Gerichtsboten und Gerichtsdiener ist in solcher Beziehung nicht sehr alt, sondern ursprünglich waren Erstere in beiden Gerichten, auch sind die Unterbedienten des Gerichtes wohl nicht in solchem Falle als entscheidende Merkmale der Gerichtszuständigkeit anzusehen. Entscheidend dagegen möchte es sein, daß die Einwirkung des Magistratsgerichtes nach Obigem im Stadtinteresse statthaben kann, welches bei einer Magistratscommission nicht erforderlich wäre, entscheidend, daß im Niedergerichte ein Kämmereibürger Sitz und Stimme hat, welcher gleichfalls bei der Ueberfrage seinen Sportelantheil genießt und doch nicht als Gerichtsmitglied vom Magistrate committirt ist und sein kann und entscheidend endlich die oben bereits angeführte Autorität. In Betreff des Beweises durch Eid ist bei diesem Gerichte Regel, daß solcher nicht ohne gehörige rechtliche Ursache oder erhebliche Umstände, welche den Streitpunct betreffen, verstattet werden soll, sondern den Partheien vielmehr zuzureden ist bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes zu verpflichtende Zeugen beizubringen und beiderseits die abzulegenden Eide zu erlassen oder sonst sich gütlich zu vereinen. In Beleidigungen betreffenden Sachen gilt gar kein Zeugeneid, sondern nur die Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes [11]).

Die Provokation von den Erkenntnissen dieses Gerichtes, als von den Beauftragten an den Auftraggeber geht, sofern sie binnen 10 Tagen eingelegt ist, an das Oberprä-

---

[10]) arg. Derts. v. 14. Nvbr. 1785. [11]) V. O. v. 26. July 1796 § 2.

sidium ohne weitere Provokation oder Appellation [12]) und in Seehandlungs- und Schifffahrts-Sachen ohne ein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel [13]).

---

4. Das Consistorium in Altona.

Das Consistorium der Stadt besteht aus dem Oberpräsidenten, welcher den Vorsitz führt [1]), dem Probsten, den beiden Compastoren der lutherischen Hauptkirche, dem Hauptpastor der ottenser Kirche [2]), und dem zweiten Stadtsecretair, als Protocollführer.

Der Gerichtsort ist im Hause des Probsten, die Gerichtszeit unbestimmt, doch in der Regel Dienstags Vormittags 11 Uhr.

Es gelten die Regeln des gemeinen Processes. Die Verhandlung ist schriftlich [3]).

Zuständig ist dieses Gericht in Disciplinar- und Dienst-Sachen aller lutherischen Prediger und Kirchenbedienten in der Stadt Altona und Dorfschaft Ottensen [4]), welche in anderer Beziehung unter den ordentlichen Stadtgerichten stehen mit Ausnahme allein des Probsten, der vor dem holsteinischen Obergerichte Recht nimmt [5]). Hieher gehören auch die Ehe- und Kirchen-Sachen [6]). Ferner Sachen wider Verächter des Heiligen, welche sich zwei Jahre hindurch, ungeachtet priesterlicher Ermahnung, vorsätzlich des Abendmahles enthalten, und wider solche, welche nach dem Tode kein ehrliches Begräbniß erhalten und nicht Gevatter stehen. In Ehesachen entscheidet es auch bei Soldaten und zwischen Catholiken und Protestanten sowohl als bei Ersteren unter sich [7]).

---

[12]) N. G. O. v. 5. Febr. 1714. Schmid a. a. O. S. 140.
[13]) V. O. v. 16. April 1777.

[1]) Schmid a. a. O. S. 141 u. 177. Constit. v. 29. Aug. 1665. [2]) Schmid a. a. O. S. 177. Rscr. v. 19. Sptbr. 1738. [3]) Schmid a. a. O. S. 181. [4]) Schmid a. a. O. S. 157 u. 177. [5]) Rslt. v. 15. Aug. 1806. [6]) Schmid a. a. O. S. 141. [7]) Schl. H. G. O. V, 1, 11 u. V. F. v. 8. Febr. 1808.

Die Appellation von Erkenntnissen dieses Gerichtes ist zulässig an das holsteinische Oberconsistorium [8]), in welchem Falle die Entscheidungsgründe, nebst den Voracten, jede für sich und verschlossen, ohne Kosten für die Partheien vom Gerichte an das Oberconsistorium einzusenden sind [9]).

5. Das Gymnasiarchal=Collegium.

Das Gymnasiarchalcollegium besteht aus zweien Gymnasiarchen, dem Oberpräsidenten und den Probsten, von denen der Erstere auch Protogymnasiarch genannt zu werden pflegt, und zweien Assistenten, dem ersten und gelehrten Bürgermeister und dem Syndicus der Stadt, von denen der Letztere zugleich auch Secretair des Collegium's ist [1]).

Der Gerichtsort ist im Hause des Oberpräsidenten und die Gerichtszeit ist unbestimmt [2]).

Zuständig ist dieses Gericht in bürgerlichen, kirchlichen und geringeren peinlichen Sachen, soweit solche den Director des Gymnasium's und dessen Familie betreffen [3]).
Zuständig ist es ferner in allen solchen Sachen, soweit solche durch Appellation von Erkenntnissen des Collegium's der Professoren des Gymnasium's in Altona an dasselbe gebracht werden [4]).

In Disciplinarfällen hat das Gymnasiarchalcollegium die Strafe für Gesetzübertreter zu bestätigen, sofern solche 24 Stunden Gefängniß überschreiten, nachdem das Collegium der Professoren solche erkannt hat. Die Strafen sind Geld- und Gefängniß=Strafen, der Rath das Gymnasium zu verlassen, das Wegschicken vom Gymnasium im Stillen, öffentlich und mit Ehrenkränkung. In den letzten Fällen ist mit dem Erkenntnisse für den Verurtheilten Räumung der Stadt und des Stadtgebietes verbunden. Keiner darf daher solche

---

8) Gähler a. a. O. S. 13. 9) V. O. v. 5. Octbr. 1770.

1—4) Fundat. des alt. Gymn. v. 11. Mai 1744 u. Rslt. v. 10. Mai 1771.

Verurtheilte beherbergen und der Oberpräsident fordert in solchem Falle auf Ansuchen des Director's den Hauswirth desselben zur Fortschaffung auf bei 10 Rthlr. Strafe für den Gymnasienfond [5]).

Das Gymnasiarchalcollegium ist höchste Instanz und es findet keine Appellation oder Provokation statt, sondern allein Supplication [6]), jetzt an das schleswig- holstein- lauenburgische-Oberappellationsgericht [7]).

Ebenfalls hält dieses Collegium auf gebührende Beobachtung der speciellen Instruction des Director's und der Lehrer, unterhält unter ihnen eine gute Harmonie, bringt bei Erledigung eines Lehramtes wiederum tüchtige Männer in Vorschlag, führt den Director ein mittelst öffentlicher und feierlicher Uebergabe der Insignien, als: des Fundationsbriefes, der Gesetze und Statuten, der Matrikel, des Siegel's und sämmtlicher Schlüssel der Conferenzstube, der Hörsäle u. s. w., wohnt ferner der vom Director zu verrichtenden, Einführung der Professoren und Lehrer bei, nimmt die Sprach- und Exercitien-Meister an und entläßt sie wieder, wie auch den Pedellen und führt überhaupt die Oberaufsicht über diese Anstalten [8]). Sämmtliche Mitglieder dieses Collegium's sollen zuweilen unvermuthet die Classen des Gymnasium's und die Vorbereitungsschule besuchen und den Collegien und Lectionen beiwohnen, insbesondere häufig der Kirchenprobst, welcher über das Bemerkte dem Gymnasiarchalcollegium Bericht erstatten soll [9]).

---

6. Das Collegium der Professoren.

Das Gericht besteht aus dem Director des Gymnasium's, welcher den Vorsitz führt und sämmtlichen ordentlichen Leh-

[5–7]) Fundat. des alt. Gymn. v. 11. Mai 1744 u. Rslt. v. 10. Mai 1771. O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. § 69. [8]) Fundat. des alt. Gymn. v. 11. Mai 1744. §. 27. [9]) Gymnasienordnung v. 29. Sptbr. 1773. §. 11.

rern des Gymnasiums, von denen der Jüngste zugleich das Protocoll führt [1]).

Der Gerichtsort ist im Hause des Directors im Conferenzsaale, die Gerichtszeit Sonnabend Morgens 11 Uhr, außerordentliche Sitzungen haben keine bestimmte Zeit, jedoch bildet 12 Uhr Morgens die Regel [2]).

Zuständig ist dieses Gericht in allen bürgerlichen, kirchlichen und peinlichen Sachen, soweit Letztere nicht auf Hals und Haut (Hand?) gehen, in welchen Fällen das Obergericht oder Magistratsgericht der Stadt eintritt, obwohl auch in diesen die Einziehung und Bestrafung nur nach vorheriger Genehmigung dieses und des Gymnasiarchal-Collegiums erlaubt ist, sofern nicht etwa der Verbrecher auf frischer That ertappt wird, in welchem letzteren Falle der Magistrat nur die desfällige Anzeige an das Directorat zu machen verbunden ist. In diesen Sachen erstreckt sich die Zuständigkeit des Gerichtes über sämmtliche ordentliche und außerordentliche Lehrer des Gymnasiums, deren Wittwen bis zur abermaligen Heirath und deren Kinder, mit alleiniger Ausnahme des Directors und dessen Familie, ferner über die Zöglinge und Diener des Gymnasiums. Ausgenommen sind aber Sachklagen, welche unter die Gerichtsbarkeit des Richters der belegenen, unbeweglichen Sachen gehören [3]).

Da kein Stadtdiener die Gymnasiengebäude betreten darf, so hat dieses Gericht auch das Recht der Arretirungen in seinem Bezirke [4]).

Wider die Erkenntnisse des Gerichtes, vor welchem schriftlich verhandelt wird, geht die Appellation an das Gymnasiarchalcollegium [5]).

Das Collegium versammelt sich ein Mal wöchentlich von 11 — 12 Uhr und außergewöhnlich wenn solches erforderlich ist, um Streitigkeiten und Rechtssachen zu entscheiden. Die Pflicht der Conferenz ist es auf alles zu achten, welches

[1]—[5]) Fund. des alt. Gymn. v. 11. Mai 1744.

die Statute, Rechte, Privilegien und Immunitäten des Gymnasienkörpers sowohl, als dessen Mitglieder, betrifft, ihre Pflicht ist es für die Erhaltung nöthiger Ruhe und Ordnung unter den Gymnasiasten, für die Einrichtung der Vorlesungen und Lectionen, der Art des Unterrichtes und alles das, welches das gemeine Beste und Wesen des Gymnasiums und der Vorbereitungsschule betrifft und nicht einseitig vom Director erledigt werden kann, zu sorgen, wobei es jedoch wichtige Fälle und Sachen mit Beifügung eines gemeinschaftlichen Gutachtens an das Gymnasiarchalcollegium bringt. Uebrigens soll keiner aus der Conferenz wegbleiben ohne eine gültige, dem Director vorher anzuzeigende, Ursache [6].

In der Conferenz sind auch, nach vergeblicher Privaterinnerung durch die Lehrer und demnächst durch den Director, Gymnasiasten abermals zu erinnern und zu warnen, auch erkannte Strafen durch den Director Namens des Collegiums ihnen zu verkünden.

Es sind ferner in der Conferenz Stipendienvorschläge zu verabreden und Anträge und Vorstellungen an das Gymnasiarchalcollegium zu entwerfen.

Ueber alle irgend wichtigen Vorfälle ist ein Protocoll zu führen.

In der Conferenz entscheidet Stimmenmehrheit.

Besondere Angelegenheiten sind sämmtlichen Mitgliedern vorher durch die Kapsel bekannt zu machen.

Sind auch gar keine Sachen zur Erledigung vorhanden, so soll doch die Conferenz nie mehr als 2 Male ausgesetzt werden [7].

---

7. Das Wechselgericht.

Alleiniger Wechselrichter ist der Stadtvogt, welcher auch selbst das Protocoll führt. Der Gerichtsort ist in seinem

---

6) Fundat. v. 11. Mai 1744. § 26. 7) Gymnasienordnung v. 29. Sptbr. 1773. § 12.

Hause, das Verfahren mündlich, so daß die Anträge kurz zu Protocoll gefaßt werden [1].

Das Verfahren ist kurz, sofern nur die Valuta als entrichtet im Wechsel angegeben ist und Einreden werden gegen Caution sofort zur Widerklage an das Magistratsgericht verwiesen [2]. Auf die Einbringung des Wechsel's erfolgt sofort die Citation und nach stattgehabter Besichtigung und Anerkennung ist derselbe sofort erwiesen [3]. Bei Versäumniß ist der Stadtvogt selbst für den erwachsenen Schaden verantwortlich [4].

Wer nach dem Artikel 26 der Wechselordnung sein Wechselrecht länger als 6 Monate behalten will, soll den Wechsel binnen dieser Frist im Wechselgerichte annotiren und den Schuldner zur Anerkennung seiner Handschrift citiren lassen, wobei es zu diesem Zwecke hinreicht, sofern der Gerichtsdiener den zu Citirenden nicht gefunden, daß solches der Wechselrichter im Protocolle notirt [5]. Concursschuldner sind von der Strenge des Wechselrechtes frei, wenn auch der Arrest bereits über sie verhängt ist und sind die Wechselgläubiger alsdann an des Concursgericht zu verweisen, so lange die Concursschuldner nicht später der Rechtswohlthat verlustig erklärt werden [6].

Die Provokation von diesem Gerichte geht an das Magistratsgericht der Stadt, doch ohne Aufschub der Vollstrekkung [7] und eine fernere Provokation oder Appellation findet nicht statt [8].

8. Die Prätur.

Der Prätor hat in Schwängerungssachen die Untersu-

---

[1]) Schmid a. a. O. S. 168. Gähler a. a. O. S. 12. Rscr. v. 7. Octbr. 1713. [2]) Schmid a. a. O. S. 168. Sch. H. G. O. V, 3, 9. [3]) Schmid a. a. O. S. 168. [4]) Rscr. v. 7. Octbr. 1713. [5]) Rscr. v. 15. Sptbr. 1716. [6]) Rscr. v. 30. März 1784. [7]) Gähler a. a. O. S. 13. V. F. v. 21. Octbr. 1756. [8]) V. F. v. 21. Octbr. 1756.

chung, in welchen er selbst das Protocoll führt. Er soll in diesen ein schriftliches Zeugniß der Hebamme, welche entbunden hat, verlangen oder, wenn sie nicht schreiben kann, selbst zu Protocoll nehmen von wem, wann und wo die Schwängerung geschehen sei und wo der Schwängerer sich aufhalte nach der Antwort welche die Hebamme auf ihre Frage in Kindesnöthen erhielt. Dieses Zeugniß oder Protocoll soll er dem Brüchregister anlegen und sein Protocoll legt der Magistrat bei der Brüchbingung zum Grunde. Im altonaer Gebährhause entbundene Geschwächte sind, sofern sie Ausländer sind, stets frei von Brüche und Leibesstrafe [1], sind sie aber Landeskinder, so sind sie es zwar auch in der Regel, doch nicht in Fällen der Blutschande und des Ehebruches, bei deren Untersuchung aber diese Anstalt dennoch nicht zur Aufklärung des Vergehen's befragt werden darf [2]. Auch ist die Aufführung der im Gebährhause entbundenen Geschwächten in den Predigerattesten und Civil-Brüch-Registern als unnöthig aufgehoben [3].

Auf der Prätur sind ferner Arreste und Executionen in Niedergerichtssachen zu suchen und dort sind die Citationen für dieses Gericht auszubringen [4]. Der Prätor wird beständig zu Verhören der Verbrecher committirt [5]. Auf der Prätur suchen die Schullehrer der Stadt um Execution wegen des rückständigen Schulgeldes nach [6], wie auch sonst in geringfügigen Sachen unter 10 Rthlrn. hier die Execution nachgesucht wird.

9. Das Directorat des Gymnasiums.

In Sachen, welche vor das Collegium der Professoren gehören hat der Director zuerst den Versuch der Güte und

1) Rscr. v. 6. Aug. 1774. 2) Rscr. v. 3. Mai 1780. 3) Rsc. v. 3. Dcbr. 1782. 4) Schmid a. a. O. 143. Prätor. a. a. O. S. 134. 5) Schmid a. a. O. S. 143. 6) V. O. v. 16. Juni 1792. § 5.

nur wenn solcher fruchtlos bleibt, geht die Sache an das Collegium selbst.

Arreste und Executionen in solchen Sachen sind bei ihm daher nachzusuchen und die erforderlichen Citationen bei ihm auszubringen.

In Fällen, in welchen der Magistrat der Stadt zur Arretirung der Untergehörigen des Gymnasium's berechtigt ist, soll dieser die Anzeige, daß solche geschehen, bei dem Director beschaffen.

Ist der Gymnasienpedell bei Executionen nicht hinreichend, so kann der Director die erforderliche Mannschaft vom Oberpräsidenten requiriren und diese soll dann das Verlangte ausführen.

Werden Gymnasiasten bei Tumulten in der Stadt angehalten, so sind sie, wenn dieses bei Tage geschieht, sogleich, bei Nacht aber, am folgenden Morgen, dem Director unentgeldlich abzuliefern, auch ist der Wache jede Beleidigung derselben bei strenger Ahndung verboten, wogegen Beleidigungen der Wache durch sie gleichfalls bestraft werden sollen [1]).

Der Director hat vor den übrigen Lehrern Rang und Vortritt, doch ist er im Verhältniß zu den ordentlichen Professoren nur der Erste unter Gleichen. Er hat die Aufsicht über alles die Aufnahme des Gymnasiums Befördernde, berathschlagt deshalb mit den übrigen Lehrern, läßt die Conferenz ansagen, führt in dieser das Wort und den Vorsitz, besorgt die Vollstreckung der Beschlüsse, bringt die Vorstellungen des Collegium's der Professoren an das Gymnasiarchalcollegium, nimmt die Beschlüsse des Letzteren entgegen, verwahrt des Gymnasienarchiv, zu welchem er jedem Lehrer auf Verlangen den Zutritt eröffnen muß, verwaltet die kleine Stipendienkasse, führt sämmtliche Lehrer des Gymnasiums ein, immatriculirt die Selectaner und führt diese in ihre Classe ein, sorgt für jährliche Vorlesung der Gymnasiengesetze

---

[1]) Fundat. v. 11. Mai 1744.

im Beisein aller Lehrer und unter Versammlung aller Classen des Gymnasiums, schärft diese Gesetze ein und achtet auf deren Befolgung [2]).

Die nicht gedruckte Privatinstruction des Directors legt diesem indessen eine noch größere Gewalt bei, namentlich die ganze Leitung der inneren Angelegenheiten und die sehr specielle Aufsicht über die ganze Anstalt und die einzelnen Vorlesungen in dieser [3]).

10. Die Stadtvogtei.

Der Stadtvogt ist jetzt zugleich Polizeimeister und Mitglied des Niedergerichtes, hat auch Brüchsachen und insbesondere die Wechselsachen. Bei ihm sind daher Citationen, Executionen und Arreste in Wechselsachen auszubringen [1]). Früher war er auch Vorsitzer des öffentlich von ihm gehegten peinlichen Gerichtes gesammter Bürgerschaft [2]), auch hegte er noch später wohl, bei üblichen Beschreiungen eines Ermordeten, dieses Gericht [3]). Die Letzteren beiden Dinge sind jedoch in der Zeit untergegangen. Außerdem hat er das Polizeigericht jetzt. Uebrigens haben der hiesige Polizeimeister und Vicepolizeimeister das Recht die Polizeiuniform des Polizeimeisters in Kopenhagen zu tragen [4]).

11. Die Justizdirection des königlichen Lottos in Altona.

Diese besteht aus dem Oberpräsidenten, welcher den Vorsitz führt, zweien Mitgliedern und dem Secretair. Die Verhandlung ist schriftlich [1]).

---

[2]) Gymnasienordnung v. 29. Sptbr. 1773. § 12. [3]) Gymnasienprogramme v. 1834 u. 1829 üb. Gesch. und jetzige Einrichtg. des Gymn. v. Director Eggers.

[1]) Schmid a. a. O. S. 143. [2]) Schmid a. a. O. S. 143. [3]) Schmid a. a. O. S. 134. [4]) P. M. v. 6. März 1800.

[1]) Gähler a. a. O. S. 14.

Zuständig ist das Gericht in allen Lottostreitigkeiten und Bestrafung der auf das Lotto sich beziehenden Vergehen und Verbrechen durch Lottobediente, jedoch soll ein Erkenntniß desselben nicht Zuchthaus- oder härtere Strafe verhängen, sondern in solchen Fällen sollen die Acten nebst dem Erkenntnisse vorher an das Oberappellationsgericht eingeschickt werden [2]).

Von diesem Gerichte gilt keine Appellation, sondern nur Supplikation [3]), jetzt an das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht [4]).

Die Justizdirection soll auch die einkommenden Lottolisten versiegeln und solche demnächst entsiegeln, wie sie auch die Beeidigung der Lottobeamten vornimmt [5]).

---

12. Das israelitische Gericht hochdeutscher Nation in Altona.

Das Gericht besteht aus einem Oberrabbiner und zwei Aeltesten, jetzt Assessoren, welche nach israelitischer Form vom Magistratsgerichte in Eid und Pflicht genommen sind. Außerdem ist auch jetzt ein Secretair des Gerichtes eingeführt [1]).

Zuständig ist dieses Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nicht auch peinlichen Sachen zwischen Israeliten, hochdeutscher Nation bis zum kleinen Belte, sofern nur beide Partheien Israeliten sind [2]). Ausgenommen sind jedoch die Israeliten in Glückstadt, Plön und Friedrichstadt, wogegen die hamburger Israeliten, welche ihren Kirchhof auf altonaer Grund und Boden haben, unter die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes gehören [3]). Andere auswärtige Israeliten

---

[2]) O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. § 70. [3]) Gähler a. a. O. S. 14. Rslt. v. 24. Aug. 1774. [4]) O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. § 69. [5]) Rslt. v. 24. Aug. 1774. Obergerichtsentscheidung v. 22. Juni 1835.

[1]) Gähler a. a. O. S. 30. Früher geschah es im Oberpräsidium. Publ. v. 18. April 1722. [2]) Schmid a. a. O. S. 197. Gähler a. a. O. S. 30. Priv. v. 15. Juli 1664. Schr. v. 11. Juni 1831. [3]) Schmid a. a. O. S. 197. Gähler a. a. O. S. 30. Confirm. v. 12. März 1731. Schr. v. 3. Mai 1816.

müssen bei dem christlichen Gerichte des Wohnortes des Beklagten verhandeln. Indessen werden die hamburger Israeliten vom Gerichte nicht als Beklagte citirt [4]. Ein königlicher Schutzbrief für fremde Israeliten, welche nach Altona ziehen, kann zwar dieselben von dieser Gerichtsbarkeit befreien, wie auch in Betreff der Vermögensdisposition christlichem Rechte und christlichen Gerichten unterwerfen, doch befreit er sie nicht von der Pflicht sich zur Gemeinde zu halten und sich hinsichtlich des Ceremonienwesens dem Oberrabbiner und den Aeltesten zu unterwerfen [5]. Wenn ein Israelit seine Forderung wider einen anderen Israeliten auf einen Christen überträgt, so hat dieser zwar das Recht bei den zuständigen christlichen Gerichten zu klagen und das israelitische Gericht ist in solcher Sache ausgeschlossen, doch sollen sodann die christlichen Gerichte auf israelitische Rechte und Gewohnheiten gegründete Einreden beachten und deshalb Erkundigung beim Oberrabbiner einziehen [6]. Zuständig ist das Gericht ferner zum Ausspruche des Bannes wider fremde in Altona eindringende Israeliten und erhält wider Ungehorsame obrigkeitliche Hülfe vom Magistrate [7]. Ist aber ein fremder Israelit in Sachen, in welchen das israelitische Gericht zuständig ist, in Altona beklagt, so darf er nicht vor ausgemachter Sache fortgeschafft werden, obwohl gegen seine Person und Sachen mit Arrest verfahren werden kann [8]. Zuständig ist das Gericht in Sachen, welche das israelitische Cäremonienwesen betreffen und hat in diesen das Recht zum äußersten, in der Synagoge gewöhnlichen Zwange [9]. Auch in Betreff der oben ausgenommenen friedrichstädter Israeliten hat das Gericht die Entscheidung in Sachen, welche das Kirchen- und

---

4) Schr. v. 11. Juni 1831. 5) Publ. v. 18. April 1722 u. zu vergl. Concess. v. 16. Dcbr. 1828. 6) Rscr. v. 16. Sptbr. 1783. 7) Bescheid v. 6. Jan. 1700. Rscr. v. 11. Sptbr. 1702. 8) Rsc. v. 25. Mai 1712. 9) Schmid a. a. O. S. 197. Gähler a. a. O. S. 30. Priv. v. 1. Aug. 1641. Confirm. v. 24. Jan. 1680. Rscr. v. 2. März 1747.

Cäremonien-Wesen betreffen. Das Gericht bestätigt deshalb auch des dortigen, nur auf zwei Jahre gewählten, Rabbiners Wahl, sofern nicht ein schon einmal von demselben Bestätigter abermals gewählt wird. Ebenso werden die friedrichstädter Schächter zwar von der dortigen Gemeinde bestellt, jedoch nur nach Vorzeigen eines altonaer Erlaubnißscheines zu schächten [10].

Ausgenommen von dieser Gerichtsbarkeit sind aber Polizei- und Concurs-Sachen, alle dingliche Klagen [11], alle Hurerei, Schlägerei und Beleidigungen, sofern Letztere nicht unter Eheleuten stattfanden, betreffenden Sachen, indem das Gericht keine Brüchen auflegen soll, wie überhaupt alle das königliche Interesse betreffende Sachen [12], indem solche Sachen vom Gerichte vielmehr pflichtmäßig dem königlichen Oberpräsidium anzuzeigen sind [13].

Die Ritualgesetze des Moses Mendelsohn, entworfen unter Aufsicht des Oberrabbiners Lewie Hirschel in Berlin, sind gesetzlich als autorisirtes Rechtsbuch eingeführt [14].

Das Verfahren ist mündlich, die Partheianträge werden in hochdeutscher Sprache zu Protocoll genommen und von den Partheien nach geschehener Vorlesung genehmigt, Abschriften derselben können die Partheien fordern. Unübersetzbare Worte und Formeln des Hebräischen können beibehalten werden, doch ist eine Umschreibung derselben in deutscher Sprache beizufügen, um solche verständlich zu machen [15]. Wenn von beiden Seiten christliche Anwälde auftraten, war es früher Gebrauch bei weitläuftigeren Sachen nicht zu Protocoll zu dictiren, namentlich wenn es auf große Rechnungsablagen, Angriffe und Rechtfertigungen der einzelnen Theile derselben ankam, sondern wie sonst in der Stadt Gebrauch

---

10) Rgltv. v. 4. Mai 1802. 11) Rscr. v. 24. Juli 1739 u. 2. März 1747. 12) Extr. der V. O. v. 1705. Confirmat. v. 12. März 1731. Rscr v. 24. Juli 1739 u. 6. März 1680. 13) Publ. v. 18. April 1722. Confirm. v. 12. März 1731. 14) V. F. v. 2. Sptbr. 1796. 15) V. F. v. 29. Juli 1796.

ist, sich diese Anträge unentgeldlich schriftlich in Form mündlicher Protocollanträge mitzutheilen, zur Bequemlichkeit des Gerichtes und der Anwälde und zur Zeitersparung, wie auch zur Ersparung der Kosten, welche die Auslösung der Extracte nothwendig jedes Mal vor der Antwort für die Partheien zur Folge haben mußte. Es ist jedoch dieser Gebrauch zum Nachtheile Aller während einer Vacanz der obersten Richterstelle, des Amtes eines Oberrabbiners nämlich, durch das Gericht unter Vorsitz eines stellvertretenden Aeltesten kürzlich aufgehoben worden.

In Betreff der Citation ist verordnet, daß solche nicht in Betreff des Beklagten zur Strafe mittelst Abforderung eines Pfandes geschehen solle, sondern gegen Widerspenstige ist zu erkennen oder nach Umständen der Bann auszusprechen [16]).

In Betreff der Eide ist vorgeschrieben, daß Oberrabbiner und Aelteste bei willkührlicher Strafe keine sog. mesiras medocha oder Glaubensrückhalte bei solchen berücksichtigen sollen [17]).

Die Urtheile des Gerichtes sind in hochdeutscher Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, die Regeln über hebräische Ausdrücke sind dieselben wie oben bei der Protocollführung angegeben ist [18]).

Die Execution eines Erkenntnisses geschieht zunächst durch den Bann. Bleibt dieser aber fruchtlos, so erfolgt auf ferneres Anhalten der Gegenparthei ein Hülfsschreiben des Gerichtes an die ordentliche bürgerliche Obrigkeit des Wohnortes und diese verfügt dann die bei ihr gewöhnlichen Executionsmittel [19]).

Die Supplikation von den Entscheidungen dieses Gerichtes in Sachen über 10 Rthlr. geht an das schleswig-holsteinisch-lauenburgische Oberappellationsgericht [20]). Das

---

[16]) Rsc. v. 29. Jan. 1753. [17]) Schmid a. a. O. S. 197. Gähler a. a. O. S. Priv. 30. v. 1. Aug. 1641. Confirm. v. 24. Jan. 1680. Rscr. v. 2. März 1747. [18]) V. F. v. 29. Juli 1796. [19]) V. F. v. 6. Juni 1781 u. 12. Juni 1781. [20]) O. A. G. O. v. 15. Mai 1834. § 69.

Gericht darf auch bei Supplicationen keine Fristerstreckungen bewilligen, sondern solche sind beim Oberappellationsgerichte nachzusuchen [21].

Der Gerichtsort ist im Hause des Oberrabbiners, die Gerichtszeit jetzt gewöhnlich Donnerstags Morgens 11 Uhr.

Das Gericht soll das königliche Interesse hinsichtlich der Schutz-, Todten- und Brüch-Gelder wahrnehmen, namentlich die Aeltesten, Todtengelder nämlich hinsichtlich fremder Israeliten und Brüchgelder in Betreff des israelitischen Cäremonienwesens [22]. Die hamburger Israeliten geben statt dieser im Ganzen jährlich 200 Rthlr. Court. Die hiesigen Brüchgelder erhält halb die königliche Kasse, halb die israelitische Armenkasse und vierteljährlich ist eine eidliche genaue Angabe der Brüchfälle im Oberpräsidium einzureichen [23].

Die Aeltesten lieferten früher die Summe, welche die Gemeinde zur Kopfsteuer zahlt, mit zusammen 1600, früher sogar 1900 Rthlrn., auf der Kämmerei ein [24] und zwar bei nachdrücklicher Ahndung in der empfangenen Münzsorte [25]. Jetzt aber ist die Convention, welche eine bestimmte Summe festsetzte, aufgehoben und das Geld wird daher jetzt auch von ihnen durch die Steuereinsammler eingehoben [26].

Vormundschaftssachen gehören gleichfalls vor dieses Gericht. Ist kein Vormund im Testamente ernannt und solcher erforderlich, so wird solcher gerichtlich bestellt. Vom Gerichte unter Zuziehung der Vormünder wird ein genaues Verzeichniß der beweglichen und unbeweglichen Güter in doppelten Exemplaren verfertigt [27].

Die Inventuren oder Aufnahmen der zur Masse gehörenden Gegenstände stehen ebenfalls dem Gerichte zu, indem diese Verzeichnisse, die Betrauten der Gemeinde unter dessen

---

[21]) Schr. v. 11. Juni 1831. [22]) Priv. v. 15. Juli 1664. Schmid a. a. O. S. 197. Gähler a. a. O. S. 30. [23]) Confirm. v. 24. Jan. 1680. Publ. v. 18. April 1722. [24]) Decr. v. 27. Octbr. 1768 u. 20. Juni 1793. [25]) Rscr. v. 29. Aug. 1778. [26]) Decr. v. 3. März 1796. [27]) V. F. v. 2. Sptbr. 1796.

Aufsicht anfertigen und daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Gericht. Dieses bezieht sich indessen nicht auf hamburger Israeliten [28].

Nächst den Gerichten sind noch als öffentliche Gerichtsbüreaus insbesondere hier nahmhaft zu machen.

13. Das Syndicat und erste Stadtsecretariat.

Der Syndicus hat als solcher im Magistratsgerichte eine Stimme in Stadtsachen und führt als erster Stadtsecretair im Obergerichte der Stadt das Protocoll in Betreff bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und Stadtangelegenheiten und über Genehmigung etwaniger Administratoren, nicht aber der Vormünder und diesen gleicher Curatoren. Er ist Mitglied in Commissionen des Magistrates, sofern solche bürgerliche Rechtsverhältnisse betreffen, namentlich bei Concursen, Zeugenverhören, Einnahme des Augenscheines, Erbschaftssachen und dergleichen mehr. Er ist beständig auch eines der vom Oberpräsidenten committirten Magistratsmitglieder bei Testamentserrichtungen. Er hat die Besorgung nöthiger Proclame, ist Secretair und Assessor des Gymnasiarchalcollegiums und Führer des altonaer Stadtbuches und ottenser Schuld- und Pfand-Protocolles. Auf dem Syndicate sind daher auch alle Extracte aus obigen Protocollen, wie auch die errichteten Testamente im Originale zu erbitten und nöthige Angaben bei diesen Protocollen sind dort zu beschaffen.

Der Syndicus soll übrigens die Gerichtsacten, welche mit dem Tage der Uebergabe gehörig zu versehen sind [1]), heften, mit Seitenzahlen und Aufschrift versehen [2]). Bei Errichtung der Testamente soll deren Concept, von beiden Commissarien und dem Syndicus unterschrieben, zur Nachricht gerichtlich aufbewahrt werden [3]). Jedes bei Gericht

---

28) Rslt. v. 1. Dcbr. 1797.

1) V. F. v. 10. Mai 1774, 15. Octbr. 1815 u. 20. März 1819.
2) V. O. v. 26. Sptbr. 1746. 3) Rscr. v. 20. Mai 1769.

niedergelegte Testament soll binnen 12 Wochen nach dem gewissen Tode dessen, welcher es niederlegte, auch wenn Niemand dessen Eröffnung verlangt, eröffnet werden und sind alsdann die dabei Betheiligten zur Veröffentlichung vorzuladen [4].

Auf Ausfertigungen soll er stets die Gebühr setzen und bei mehreren die Gebühr einer jeden für sich, nebst der des Stempelpapiers gleichfalls für sich, widrigenfalls deshalb keine Befehle erlassen, noch weniger aber Executionen verhängt werden dürfen [5].

Der Syndicus soll sich aber nicht mit Hebung und Berechnung der Stadtgelder befassen, sondern, wenn solche bei Gericht eingehen, diese sofort dem Kämmerier abliefern [6].

---

14. Die Behörde des altonaer Stadtbuches und des ottenser Schuld- und Pfand-Protocolles.

Das Stadtbuch war verordnungsmäßig im Hause des Präsidenten der Stadt, welcher Dirigent und Mitglied des Magistrates war, in einem besonderen Zimmer. Dieses ist geblieben, auch wie Oberpräsidenten in Altona eintraten und nach dem Gerichtsgebrauche wird es noch jetzt daselbst vom Syndicus und ersten Stadtsecretair geführt [1].

Für die Führung desselben gelten folgende Regeln:

Die Umschreibungen der altonaer Häuser und Erben im Stadtbuche oder ottenser Schuld- und Pfand-Protocolle, die Beschwerungen derselben und die Tilgungen in diesen versicherter Pöste geschehen nicht mit Zulassung der Weiber, sofern diese nicht die Einwilligung gerichtlich ihnen zugeordneter Curatoren beibringen [2]. Zuschreibungen und Versicherungen ferner geschehen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der sämmtlichen bei diesen mit Grund Interessirten

---

[4]) Rscr. v. 7. Novbr. 1776. [5]) V. F. v. 4. Decbr. 1782. Rscr. v. 19. Aug. 1824. [6]) V. O. v. 18. Sptbr. 1705.

[1]) Constit. v. 29. Aug. 1665. [2]) V. O. v. 12. Aug. 1748 § 1.

und zwar bei Strafe der Nichtigkeit solcher Handlungen. Geschehen solche aber in Beziehung auf ein Testament, so muß solchem ein rechtskräftiges Urtheil anliegen, welches dasselbe für rechtsbeständig und den Berechtigten für befugt erklärt das betreffende Haus, Grundstück oder Kapital im Stadtbuche oder Schuld- und Pfand-Protocolle auf seinen Namen schreiben zu lassen [3]). Auch soll bei Umschreibungen der Erben, sofern sie den Uebergang auf andere Personen, außer bei gesetzlicher und dieser gleicher testamentarischer Erbfolge, betreffen, vor dieser eine Quitung des Kämmerier's, daß sämmtliche Steuern bis dahin abgetragen sind, eingeliefert werden, ehe die Umschreibungen geschehen dürfen [4]). Bei Umschreibungen jedoch eines Grundstückes von dem Namen eines Ehegatten auf den des anderen, kommt es zunächst auf die gehörige Befugniß zu solcher an, welche der Protocollführer untersucht. Eine bedingte Uebertragung soll im Protocolle bemerkt, wie auch in den Protocollextracten angeführt werden. Der Protocollführer hat aber sodann für die Halbprocentsteuerlisten dem betreffenden Beamten die Angabe zu machen, damit der Fall nachgeführt werde, bis die Bedingung hinfällig wird, worauf alsdann die Erhebung der Steuer folgt [5]).

Wenn ferner Proteste und Impugnationen, ein Erbe oder Grundstück solle vom Eigenthümer nicht weiter beschwert oder veräußert werden, Capitalien sollen von demjenigen, welchem sie überlassen sind, nicht weiter übertragen, zugeschrieben oder verpfändet werden, hier notirt sind, so müssen solche binnen 6 Wochen gehörig gerichtlich angebracht und gerechtfertigt werden, außer wenn solche königliche Beamte oder die Stadtkämmerei notiren ließ und diese so klar sind, daß sie keiner Rechtfertigung bedürfen, insbesondere noch nicht entrichtete Abzugsgelder betreffend. Diese sind von obiger Ausschließungszeit ausgenommen [6]).

---

[3]) V. O. v. 12. Aug. 1748 § 2. [4]) V. O. v. 16. May 1827.
[5]) Pat. v. 5. Febr. 1821. [6]) V. O. v. 12. Aug. 1748 § 3.

Da wider eine Verschreibung, Uebertragung oder Tilgung im Stadtbuche die Einrede des nicht bezahlten Geldes nur 4 Wochen vom Tage der Verschreibung an bevorzugt ist, später aber nur bei der Widerklage der Beweis keine oder keine vollständige Zahlung erhalten zu haben helfen kann, so sollen in solchen Geldumsätzen unerfahrene Leute, welche eine Stadtbuchsverschreibung an Israeliten oder Andere ausstellen, daran erinnert und, daß solches geschehen sei, im Stadtbuche notirt werden [7]).

Sind die Originalextracte aus dem Stadtbuche oder dem Schuld- und Pfand-Protocolle verloren oder für erloschen erklärt, so sind Abschriften derselben auf Stempelpapier der zweiten Classe ohne Nummer zulässig und sind solche alsdann den Originalen vollständig gleich zu achten [8]), während die Originaldocumente sonst des Stempelpapieres erster Klasse nach der Summengröße bedürfen.

Ein im Stadtbuche protocollirter Posten ist nur speciell gesichert im verpfändeten Erbe und durch dessen Kaufsumme gedeckt und ist das übrige Vermögen des Schuldner's nicht mit deshalb verpfändet, sofern nicht ausdrücklich solche Verpfändung geschehen ist [9]), indessen ist bei nicht hinlänglicher Zahlung und Befriedigung, sofern nicht ausdrücklich auf solche verzichtet ist, dem Gläubiger allerdings eine persönliche Klage vorbehalten [10]).

Alle Irrungen im Stadtbuche und ottenser Schuld- und Pfand-Protocolle werden nur in Folge beigebrachter Magistratsdecrete berichtigt [11]).

Sollen Kämmerei- oder Gymnasium's-Stadtbuchspöste getilgt werden, so ertheilen Kämmerier und Kämmereibürger ihre Zustimmung schriftlich und lassen diese Schrift beim Stadtbuche durch einen Kämmereibürger vorzeigen [12]). Die Armenvorsteher erscheinen gleichfalls bei Stadtbuchshandlun-

---

[7]) Rscr. v. 4. März 1754. [8]) Schr. v. 26. Aug. 1828. [9]) V. O. v. 20. März 1715. [10]) V. O. v. 21. Jan. 1737. [11]) Dcrt. v. 16. Febr. 1786. [12]) Dcrt. v. 14. May 1792.

gen nicht sämmtlich, sondern nur vier derselben [13]). Die Vorsteher und Aeltesten der Menonitengemeinde können Stadtbuchshandlungen durch zwei ihrer Mitglieder beschaffen lassen, wenn solche sich auf Gemeindekapitalien beziehen [14]). Die Umschreibung der Grundstücke im Stadtbuche auf den Namen der altonaer israelitischen Gemeinde bedarf, außerdem allgemein bei Veräußerungen an die todte Hand Erforderlichen, zuvor der Genehmigung des Magistrates und Oberpräsidenten, welche durch die Aeltesten schriftlich beizubringen ist [15]).

Noch mag hier am Schlusse die Taxe für Unterhändler bei Stadtbuchsposten bemerkt werden, wenn solche auch strenge genommen nicht hieher gehört:

Für Anschaffung eines Stadtbuchsposten's ist die gesetzliche Courtage bei Posten von 1000 Rthlr. Crt. 1 p. C., von 1000—2000 Rthlr. 1/2 p. C., von 2000—3000 Rthlr. 1/3 p. C. und von dem diese Summe Uebersteigenden 1/4 p. C. für den Unterhändler. Beim Verkaufe zahlen beide Theile diese Summe, Jeder vollständig [16]).

15. Das zweite Stadtsecretariat.

Früher gab es nur einen Stadtsecretair, die Trennung beider Stadtsecretariate trat erst im Jahre 1736 ein. Der zweite Stadtsecretair führt jetzt im Magistrate die Protocolle über die Genehmigung der daselbst vorgeschlagenen Vormünder und diesen gleicher Curatoren, über die jährliche Rechnungsablage der Vormünder, Curatoren und Administratoren, über Absagen und Abtheilungen, das Criminalprotocoll und das Schiffsprotocoll. Er besorgt die Annahme neuer Bürger, die Ausstellung der Magistratsatteste über die aus dem Lande zollfrei zum Verbrauche eingeführten und von Altona zollfrei in dasselbe eingehenden Gegenstände

[13]) Vert. v. 19. Jan. 1804. [14]) Vert. v. 16. Juni 1800. [15]) Vert. v. 19. Novbr. 1792. [16]) Taxe v. 20. Aug. 1752.

und die Versiegelungen und Inventuren bei Concursen und in Sterbefällen. Er hat auch die Verwahrung des gerichtlich Niedergelegten. Er führt das Brüchregister und die Steuerlisten, wie auch die Todtenliste, macht die Erbtheilungen und ist der Archivar des Magistrates. Auf dem zweiten Stadtsecretariate sind daher alle Extracte aus obigen Protocollen zu erbitten, etwanige Angaben bei solchen zu beschaffen, alle Rechnungsablagen der Curatoren, Vormünder und Administratoren sind dort einzubringen, alle Versiegelungen und Inventuren sind dort zu beschaffen, Abschriften der darauf sich beziehenden Acten dort zu erbitten, alle Todtenanzeigen sind dort zu machen, die Schiffspapiere dort einzuliefern und die Schiffscertificate dort zu empfangen, die Anmeldungen zur Annahme und Beeidigung als Bürger der Stadt sind dort zu machen, die Magistratsatteste dort nachzusuchen und endlich hinterlegte Gelder daselbst zu erheben, desfällige Angaben daselbst zu beschaffen und etwa erforderliche Einsicht des Depositenprotocolles dort zu erbitten. Ebenso ist dort allein eine nähere Auskunft über ältere Zeiten, in diesen geschehene Magistratshandlungen, früher dem Magistrate eingereichte Papiere und dergl. m. zu erhalten. Der zweite Stadtsecretair hat auch gegen den Genuß der Gebühren jetzt die, früher dem Probsten zugestandene Führung, des Consistorialprotocolles [1]) und ist beständiger Commissair zur Führung des Protocolles in peinlichen Untersuchungen.

Leichenbitterinnen und Todtengräber der Mennoniten, Catholiken und Reformirten sind daher bei nachdrücklicher Strafe, gleich den lutherischen, gehalten im Stadtsecretariate die erforderliche Anzeige der Todesfälle nach der Beerdigung zu beschaffen [2]). Die lutherischen Leichenbitter und Leichenbitterinnen sollen auch die Nachrichten über Verstorbene nach gedrucktem Schema einziehen und die Verwandten des Verstorbenen sollen solche Nachrichten ihnen möglichst genau an-

---

[1]) Rscr. v. 28. Decbr. 1804. [2]) Decrt. v. 26. May 1800.

geben [3]). Vormünder und Curatoren müssen jährlich Rechnung ablegen, welche der Stadtsecretair nach den eingelieferten Materialien selbst verfertigt [4]), und hat dieser diese Rechnungen und vierteljährlich die Gebührenrechnung über das Eingekommene und noch Rückständige in das Magistratsgericht zu liefern. Die erforderliche Beeidigung der Commercirenden und Schiffer in Betreff der Schiffscertificate durch eine Commission kann auch außer der Zeit der Ober- und Nieder-Gerichts-Sitzungen stattfinden [5]).

Auf Ausfertigungen soll auch der Stadtsecretair stets die Gebühr setzen, bei mehreren auf jede für sich und die des Stempelpapiers gleichfalls für sich bei Strafe von 5 Rthlrn. und dürfen dann deshalb keine Befehle abgegeben, noch weniger deshalb Executionen ausgebracht werden [6]).

In Betreff hinterlegter Gelder und Gegenstände sehen die beiden ersten Magistratsmitglieder vierteljährlich das Depositenprotocoll nebst dessen Beilagen durch, bezeichnen es mit dem Tage der Vorlage, lassen sich die Baarschaften und Güter zeigen, wie auch, wenn solche verabfolgt sind, die Quitungen, melden Unrichtigkeiten an das Obergericht der Stadt und haften für den Schaden etwaniger Nachlässigkeit im Nothfalle. Das Depositenprotocoll selbst ist mit einer Schnur durchzogen, diese von sämmtlichen Magistratsmitgliedern besiegelt und daneben mit deren Namen versehen. Der Stadtsecretair hat dieses Protocoll in seinem Gewahrsam und verzeichnet in demselben das empfangene Niedergelegte, nebst dem Tage des Empfanges und der Auslieferung, wie auch an wen die Letztere geschehen. Auch auf diese Vollständigkeit haben die oben erwähnten Magistratsmitglieder zu sehen und dafür nöthigenfalls zu haften [7]). Bei Einsendung der jährlichen Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen ist eine Abschrift des letzten Proto-

---

[3]) Publ. v. 20. Sptbr. 1837. [4]) Dert v. 29. Dcbr. 1805. [5]) Schr. v. 5. May 1759. [6]) V. F. v. 4. Dcbr. 1782. Rscr. v. 19. Aug. 1824 u. 23. Juny 1825. [7]) V. O. v. 13. April 1787.

colles über die Nachsicht des Depositenprotocolles mit an das holsteinische Obergericht einzusenden und sind in diesem namentlich die Vorschriften und Curatelen, für welche Gelder und dergl. hinterlegt sind, mit ihren Nummern in den Listen zu bemerken [8]). In Betreff dieser Listen ist ferner verordnet, daß Unmündige ohne Vermögen oder in Gemeinschaft mit ihren Müttern in solche nicht aufgenommen werden, daß mündig gewordene Personen aus ihnen abzuführen sind und, wenn sie in denselben bleiben, jedenfalls die Ursachen dieser Verlängerung in ihnen anzuführen sind. Insbesondere ist bei Führung dieser Listen auf verordnungsmäßiges Belegen des entbehrlichen Kassebehaltes zu achten [9]). Diese Verzeichnisse werden jährlich an das holsteinische Obergericht nach bestimmtem gesetzlichen Schema eingeschickt und bei anderer als der vorgeschriebenen Einrichtung von dort zurückgeschickt bei Strafe im Wiederholungsfalle von 5–10 Rthlrn. für die Armenkasse. Macht das holsteinische Obergericht Bemerkungen und Auflagen so sind diese vor den nächsten Verzeichnissen auf der einen Hälfte der Seite aufzuführen, auf der anderen Hälfte aber ist deren Erledigung nachzuweisen. Unterlassung solcher Erledigung ohne genügende Gründe zieht Brüche von 1—5 Rthlrn. für jede solche Bemerkung und Auflage nach sich. Wenn übrigens Unmündige und unter Curatel Stehende kein Vermögen besitzen oder nachlassen, so genügt statt der Schlußquitung deren oder deren Erben Erklärung zu Protocoll, daß sie von ihren Vormündern oder Curatoren nichts zu fordern haben [10]). Ueber Versiegelungen und Inventuren wird das Nähere im Erbrechte vorkommen.

---

[8]) Rscr. v. 13. May 1825. [9]) V. F. v. 8. Febr. 1814. [10]) V. F. v. 3. Nvbr. 1823.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Friedrich Wilhelm Theodor,

Versuch einer Darstellung des in Altona geltenden Rechtes

Bd.: 1

Altona 1838

J.germ. 43 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550965-9